Wirtschaftlichkeit

Büropraxis · Mahnpraxis Buchhaltungspraxis

HERAUSGEGEBEN VON JULIUS P. JAECKLE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was das neue Heft bringt	566
Der organische Aufbau des Vertriebs	567
Rundfrage an unsere Leser!	572
■ Büropraxis	573
Feuer in der Buchhaltung	577
Höflichkeit als Geschäfts-Charakter	584
Der Geschäftswert und seine Berechnung	585
■ Kreditpraxis	592
Portoverschwendung — und was man dagegen tun kann	597
Arbeit und Ernährung	599
Auszug aus dem Vorjahres-Septemberheft	606
Registratur	607
Streifenkarteien, gestaffelte Steilkarteien — und wie man sie „signalisiert"	609
■ Aktuelle Buchführungsfragen	615
Die Erfolge des Reisenden — statistisch dargestellt	620
■ Neuigkeiten	623
Steuern in Buchhaltung und Bilanz	627
Geschäfts-Politik oder Geheimniskrämerei?	631
■ Winke und Kleinigkeiten	633

12. Jahrgang · September 1938 · Heft 229

Die Zeitschrift erscheint jeweils am 5. d. M. Vierteljahrespreis RM 6.— zuzügl. Versandkosten.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Übersetzungsrecht. Für Nordamerika in englischer Sprache vorgeschriebener Urheberschutzvermerk: Copyright 1938 by Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart. Printed in Germany.

Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart-O

Was das neue Heft bringt
— ein zusammengedrängter Überblick

Der organische Aufbau des Vertriebs. Wenige Erzeugnisse in Massen herzustellen, ist wirtschaftlich, aber diese Beschränkung ist nicht ungefährlich. Außerdem dürfen die Kosten des Absatzes relativ nicht mehr steigen. Darum hat jedes Unternehmen, unbeschadet der Betriebsgröße, eine Absatzforschung zu betreiben, den Markt zu untersuchen und zu beobachten.

Wirtschaftlichkeit **229**/567

Feuer in der Buchhaltung. Was geschieht, wenn im Büro, insbesondere in der Buchhaltung, Feuer ausbricht? Fünf Gesichtspunkte der Abwehr werden dargestellt.

Wirtschaftlichkeit **229**/577

Der Geschäftswert und seine Berechnung. Dieser Beitrag beginnt mit einer Klärung der Begriffe, behandelt dann die allgemeinen Gesichtspunkte, zeigt an Beispielen die drei üblichen Berechnungsverfahren und geht zuletzt auf Fragen der Verteilung des Geschäftswertes und auf dessen Behandlung in Buchhaltung und Bilanz ein.

Wirtschaftlichkeit **229**/585

Kreditpraxis. Hier wird u. a. das Gesetz über die Bereinigung alter Schulden behandelt.

Wirtschaftlichkeit **229**/592

Portoverschwendung, und was man dagegen tun kann. Acht Gesichtspunkte.

Wirtschaftlichkeit **229**/597

Arbeit und Ernährung. Warum sollen sich Betriebe um die Ernährung kümmern? Wie soll die Ernährung beschaffen sein? Zu diesen Gesichtspunkten wird vom Standpunkt der Volksgesundheit und des Betriebes Stellung genommen.

Wirtschaftlichkeit **229**/599

Registratur. 10 Tips für die Geschäftsleitung.

Wirtschaftlichkeit **229**/607

Streifenkarteien. Gestaffelte Steilkarteien — und wie man sie signalisiert. Es werden behandelt die Signale bei Streifenkarteien und die Bereiterung der gestaffelten Steilkartei. Für diese wird ein praktisches Beispiel gegeben: Die Anlage einer Handwerksrolle.

Wirtschaftlichkeit **229**/609

Reichsmarkeröffnungsbilanzen im Lande Österreich. Unter „Aktuelle Buchführungsfragen" werden die Bestimmungen für Reichsmarkeröffnungsbilanzen an Hand der Verordnung vom 2. August 1938 besprochen.

Wirtschaftlichkeit **229**/615

Die Erfolge des Reisenden — statistisch dargestellt. Ein Beispiel aus der Reisepraxis, wie durch Vorausplanung der Wirtschaftlichkeitsgrad des einzelnen Reisenden gut überwacht werden kann.

Wirtschaftlichkeit **229**/620

Steuern in Buchhaltung und Bilanz. Der Beitrag behandelt grundsätzliche Überlegungen, die Personalsteuern, die durchlaufenden Steuern und die Steuern in der Bilanz.

Wirtschaftlichkeit **229**/627

Geschäfts-Politik oder Geheimniskrämerei?

Wirtschaftlichkeit **229**/631

Der organische Aufbau des Vertriebs

Für den kleinen Betrieb genau so wichtig wie für den großen.

Der Zug der Herstellung geht mehr und mehr dahin, sich auf wenige Erzeugnisse zu beschränken, diese aber in großen Massen herauszubringen. Der außerordentliche Vorteil einer solchen Fertigungsweise besteht in der weitgehenden Ausnutzung maschineller Hilfsmittel.

Erst sie hat es möglich gemacht, große Bevölkerungsmengen mit Gütern zu versorgen, die ursprünglich als Luxus angesehen wurden, heute als selbstverständlicher Bedarf gelten. Darin kommt eine wesentlich gehobene Lebenshaltung zum Ausdruck.

Der Nachteil einer solchen Fertigungsweise ist, daß mit jeder Beschränkung der Fertigung auf wenige Erzeugnisse eine Verschärfung des kaufmännischen Wagnisses vorliegt. Die Vernachlässigung der Vertriebsmaßnahmen bei gleichzeitiger Überbetonung der Fertigung war eine der wesentlichen Ursachen der jüngsten Krise.

Die Beschränkung auf wenige Erzeugnisse in der Fertigung bildet also die Voraussetzung einer billigen Herstellung beziehungsweise einer hohen Lebenshaltung. Sie verlangt aber in ungleich stärkerem Maße als früher eine planmäßige Absatzforschung.

Aufgabe der Zukunft wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Kosten des Absatzes nicht wie in den jüngsten Jahrzehnten ständig steigen, sondern daß sie zurückgehen.

Neuzeitlicher Massenvertrieb verlangt einen anderen kaufmännischen Einsatz. Das gilt grundsätzlich auch für den mittleren und kleineren Betrieb. Die Aufgaben, die im Großbetrieb durch eine besondere Abteilung ausgeführt werden, liegen auch im mittleren und kleinen Betrieb vor. Nur werden sie — wenn sie nicht gänzlich vernachlässigt werden — vom Geschäftsleiter oder vom Werbeleiter mit übernommen; sie können aber auch, ohne daß eine besondere Abteilung gebildet wird, außerhalb der Firma durch beratende Sonderkräfte ausgeführt werden.

Nicht die Größe des Betriebes entscheidet hier, sondern die Menge der abzusetzenden Güter. Das

Problem ist im Groß- und Kleinbetrieb das gleiche; nur mit dem Unterschied, daß der Großbetrieb planmäßig über ganz Deutschland vertreibt, während es für den kleinen zweckmäßig ist, den Markt in der engeren Umgebung seines Niederlassungsortes so emsig als möglich zu bearbeiten. Er kann dort dem Großbetrieb überlegen werden, wo er in die Tiefe statt in die Breite wirkt.

Die Absatzforschung

Mag sein, daß sich das Wort „Absatzforschung" ein wenig hochtrabend anhört. Aber tatsächlich sind die Dinge bereits heute, wieviel mehr erst in naher Zukunft, so weit, daß der Absatz erforscht werden muß.

Wird nur ins Blaue hinein erzeugt, so muß dies damit bezahlt werden, daß sich die Absatzkrisen schneller häufen als sonst und außerdem tiefergehende Wirkungen haben.

Die Absatzforschung hat drei Aufgaben:

zu leiten,
den Markt zu untersuchen und
zu beobachten.

Die Leitung der Absatzforschung umfaßt die ganzen Vorarbeiten, die mit der Absatzplanung und mit der Aufhellung unbekannter Marktverhältnisse verknüpft sind. Sie hat es noch nicht mit „Kunden" zu tun, sondern mit der Klärung der Bedarfsfragen.

Sie wird z. B., wenn feststeht, daß der Vertrieb unter Zuhilfenahme von Reisenden vor sich gehen soll, all die Vorarbeiten vornehmen, die auf die Einstellung, Aufklärung und Schulung von Reisenden Bezug haben. Sie wird also die besonderen Eigenschaften, die die Reisenden haben müssen, herausarbeiten, wird die Schulung dieser Kräfte in die Wege leiten und späterhin durchführen. Dazu wird sie Schulungskurse und Verkaufshandbücher vorbereiten. Sie wird sich dann ferner bei der Betreuung der Reisenden und Vertreter um die Entwicklung eines zweckentsprechenden Entlohnungsverfahrens für diese Kräfte kümmern. Sie wird die Gesichtspunkte ausarbeiten, wie die Kataloge für die Reisenden oder für die Kundschaft gehalten sein müssen.

Kurzum, die Leitung der Absatzforschung wird die Hauptgrundzüge des Vertriebes erkunden und festlegen. Verkauf und Werbung werden nach ihren Richtlinien marschieren. Dabei bleibt noch sehr viel Selbständigkeit für Verkauf und Werbung.

Um es an einem Beispiel zu erläutern: Ob und welche Ausstellungen oder Messen beschickt werden, das bestimmt die Absatzforschung. Wie aber ein Messestand ausgestaltet wird, ist Sache der Werbung.

Die Beobachtung eines Absatzmarktes

ist heute von einer Wichtigkeit, die wir uns im Alltagsleben gar nicht klarmachen.

Frauen tragen keine Unterröcke mehr. Man schätzt in Lancashire den Absatzverlust der Faserstoffindustrie allein auf Grund dieser Tatsache auf 200 Millionen Yards.

Im Herbst 1934 entdeckte ein Mitglied der königlichen Familie in England seine Vorliebe für ein bestimmtes Baumwollgewebe. Niemand hat darauf eine Werbung aufgebaut. Immerhin sind daraufhin plötzlich in vier Monaten 9 Millionen Yards Baumwollgewebe mehr abgesetzt worden.

Die ganze Erholung der irischen Provinz Ulster ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß jemand auf den Gedanken kam, Leinen als Kleidungsstoff in den Vordergrund zu rücken.

Die Vorliebe für künstliche Blumen hat einen plötzlichen Absatzaufschwung in den drei Ländern Frankreich, England, Amerika zur Folge gehabt, den man auf 35 Millionen RM schätzt.

In einer Saison sind für Glasarmbänder — eigentlich eine Negermode — 12,5 Millionen RM ausgegeben worden.

Niemand wird behaupten, daß man nur baden könne, wenn man ein Pyjama besitze. Nichtsdestoweniger sind plötzlich in England dafür etwa 9 Millonen RM und in Amerika etwa 40 Millionen RM ausgegeben worden.

Ganz unschätzbar sind die Absatzumwälzungen, die das Tragen von kurzen Röcken mit sich gebracht hat. Seit jener Zeit werden Hunderte von Millionen für seidene Strümpfe ausgegeben, wo früher Baumwolle getragen wurde.

Vom Schönheitsmarkt wird gesagt, daß seine Umsatzziffer für 1935 in Puder, Creme, Parfüm und dergleichen mit rund 2,5 Milliarden RM in einigen Jahren als „Depressionsabsatz" betrachtet wird, so bescheiden dürfte dieser Umsatz, an den erwarteten zukünftigen Umsatzzahlen gemessen, sein*).

Das sind nur einige Beispiele dafür, welche gewaltigen Strukturwandlungen sich vor unseren Augen vollziehen. Wer aufmerksam ist, kann Ähnliches auch in Deutschland beobachten. So überraschte z. B. das Frühjahr 1936 mit einem grünen Herrenstoff oder mit grauen Herrenschuhen — beides Versuche, der Mode einen größeren Einfluß bei uns Männern einzuräumen.

Natürlich kann sich der einzelne Unternehmer einer solchen Bewegung nicht entgegenstellen; er kann sie aber für seine Zwecke unter Umständen ausnutzen, oder er kann sich rechtzeitig umstellen. Die hervorragendste Werbung für Haarnadeln muß eben in dem Augenblick versagen, in dem sich alle Frauen die Haare abschneiden lassen.

Diese Wandlungen in Geschmack, in den Anschauungen, in den Gepflogenheiten sind sehr schwer zu erfassen. Sie werden noch ergänzt durch Wandlungen, die von der technischen Seite herkommen, z. B. Ersatz des Glases durch Preßstoff, des Stahls durch Aluminium und dergleichen. Auch dadurch können ganze Industriezweige ihr Absatzfeld verlieren.

*) Zahlen nach C. Patrick Thompson in „Britannia and Eve" London 1936/2.

Solche Marktveränderungen, die einen dauernden Charakter haben, müssen von Konjunkturschwankungen oder Saisonabweichungen deutlich unterschieden werden. Konjunktur- und Saisonschwankungen bringen zeitliche Veränderungen mit sich — man kauft nicht, weil man dafür kein Geld hat, oder weil man das jetzt nicht braucht.

Die Strukturwandlung aber leitet eine dauernde Änderung ein: keine „vernünftige" Frau wird Unterröcke tragen. Der auf Massenabsatz eingestellte Hersteller muß aber im frühesten Zeitpunkt wissen, was sich am Markt ereignet. Wer dies aufmerksam und gewissenhaft beobachtet, von dem sagen die weniger rührigen Wettbewerber, er habe eine gute Nase. Dabei arbeitet er nicht mit seinem Riechorgan, sondern mit seinem Gehirn.

Marktuntersuchung

Im Gegensatz zur Marktbeobachtung hat es die Marktuntersuchung nicht mit der Beobachtung der Strukturwandlung zu tun, sondern sie beschäftigt sich mit ganz konkreten Marktgegebenheiten. Sie will feststellen:

welche Absatzmenge ist im ganzen unterzubringen,
welche und wieviele Wettbewerber teilen sich in den Markt,
welche Absatzwege werden dabei beschritten usw.

Um eine solche Untersuchung durchzuführen, muß man das gesamte Gebiet, das bearbeitet werden soll, in kleinere Absatzbezirke zerlegen, die Abnehmer in Gruppen zusammenfassen und die Gruppe wieder nach bestimmten Gesichtspunkten (Beruf, Einkommen, Alter und dergleichen) untersuchen. Hat man so den Kreis der Verbraucher ermittelt und seine Kaufkraft durch möglichst genaue Schätzung erfaßt, dann ist der erste Schritt, die Festlegung der Verbrauchsdichte (Verbrauchskapazität), erreicht. Man weiß jetzt, so und soviel läßt sich in einem bestimmten Absatzgebiet absetzen.

Um die zweite Antwort zu finden, wieviel kann ich, der einzelne Unternehmer, von diesem vorhandenen oder schlummernden Absatz an mich bringen, ist es notwendig festzustellen, wieviel die übrigen Wettbewerber in diesem Bezirk absetzen. Erst wenn diese Zahl bekannt ist, stellt sich heraus, ob es lohnt, in diesem Bezirk Absatzanstrengungen zu machen. Dabei genügt es nicht, nur die Wettbewerbserzeugnisse im ganzen zu erfassen, sondern man muß auch den Absatzwegen seine Aufmerksamkeit schenken. Welche Absatzwege sind denkbar, welche davon sind zweckmäßig und welche werden bis jetzt in der Praxis angewandt?

Schon die Aufzählung der zu beachtenden Gesichtspunkte zeigt die Schwierigkeit der Aufgabe. Es ist gar kein Wunder, daß ihr der einzelne Kaufmann nur selten gewachsen ist. Sonderaufgaben verlangen eine Sonderbeschäftigung. So liegt denn in der Tat die Untersuchung

der Marktverhältnisse bei uns und in anderen Ländern meist in den Händen von Kräften, die sich nach eingehendem Studium und gestützt auf besondere Hilfsmittel an diese Aufgaben wagen.

In der Regel beginnt die gewissenhafte Marktuntersuchung mit der Untersuchung des Erzeugnisses. Der Verwendungszweck der Ware muß erst genau erfaßt werden, um feststellen zu können, welche Verbraucher für ihn in Frage kommen. So selbstverständlich dies zu sein scheint, so wichtig ist es. Der erfahrene Praktiker kann da große Überraschungen erleben.

Die Absatzforschung in ihren leitenden Aufgaben, der Marktbeobachtung und der Marktuntersuchung, bildet die Grundlage der Verkaufspolitik. Sie schreibt nicht nur die Absatzwege vor, sondern auch die Gliederung der Bezirke, die Art der Verpackung und überhaupt die äußere Absatzorganisation.

Die Werbeabteilung

Die Werbeabteilung ist oft, rein äußerlich betrachtet, die bedeutungsvollste im Rahmen der Vertriebsarbeit. Ohne Werbung läßt sich heute kein Massenerzeugnis mehr absetzen. Mit ihr steht und fällt der Vertrieb in vielen Fällen überhaupt. Trotzdem wäre es aber falsch, die Werbung der Absatzforschung überzuordnen. Immer muß man sich der Tatsache bewußt bleiben, daß die Richtung der Werbung erst bestimmt werden kann, wenn Marktbeobachtung und Marktuntersuchung die Ergebnisse geliefert haben, die die Werbung erst nutzbringend gestalten.

Die Werbeabteilung wird zweckmäßig wie folgt unterteilt: Leitung, literarische, drucktechnische und statistische Stelle.

Die Verkaufsabteilung

Das letzte Glied in dieser Vereinigung „Absatzforschung, Werbung, Verkauf" bildet der Verkauf. Er tritt also erst sehr viel später als die beiden anderen in Tätigkeit. Dafür hat er es aber mit Menschen, mit den unmittelbaren oder mittelbaren Kunden zu tun. Er verkehrt mit der Kundschaft, mit den Reisenden und Vertretern. Seine Aufgabe liegt vor allem darin, die Menschen, mit denen er es zu tun hat, richtig zu behandeln. Als Gliederung hat sich die folgende erprobt: Leitung, Verkehr mit Kundschaft, Verkehr mit Reisenden und Vertretern, Untergliederung nach Warengruppen oder nach geographischen Gesichtspunkten.

Daß zwischen allen drei Abteilungen ein ständiges Hin und Her von Anregungen sein muß, und daß sie alle miteinander an einem Strang ziehen, ist eine Selbstverständlichkeit, die aber leider in der Praxis nicht immer erreicht wird.

Julius P. Jaeckle

Rundfrage an unsere Leser!

Richtige Ernährung ist von großer Bedeutung für die allgemeine Gesundheit. In zunehmendem Maße gehen Werkstätten und Büros dazu über, geeignetes Essen und Trinken für ihre Mitarbeiter bereitzustellen.

Dabei ist eine Reihe von Gesichtspunkten zu beachten. Deshalb bringen wir auf Seite 599 dieses Hefts einen Beitrag zu dieser Frage. Auch im nächsten Hefte werden wir darauf eingehen und die vielen organisatorischen Gesichtspunkte zusammenstellen, die dabei zu beachten sind.

Besonders im kleineren und mittleren Betrieb macht die Abrechnung des den Gefolgschaftsmitgliedern verabreichten Essens viel Arbeit. Sie wird zeitraubend und umfangreich.

In einem besonderen Beitrag wird ein Mitarbeiter der »Wirtschaftlichkeit« über das Abrechnungsverfahren mit Hilfe von Gutscheinen (Bons) und über das mit Hilfe von Stechkarten auf Grund gemachter Erfahrungen berichten. Beide Verfahren befriedigen nicht, weil sie entweder zu viel Arbeit verursachen (Gutscheine) oder zu wenig Kontrolle bieten (Stechkarten).

Deshalb wenden wir uns heute an unsere Leser und bitten sie um

Bekanntgabe einfacher und zuverlässiger Abrechnungsweisen für die Ausgabe von Essen.

Wer ein arbeitsparendes Verfahren kennt, möge es im Interesse der Gemeinschaft mitteilen. Es kommt dabei gar nicht auf die Darstellungsart und den Stil, sondern lediglich auf die Zweckmäßigkeit des Verfahrens an.

Die Arbeiten, möglichst in Schreibmaschinenschrift, einseitig beschrieben, werden bis zum 10. Oktober ds. Js. an die »Wirtschaftlichkeit«, Ludwigshafen-Bodensee, erbeten. Alle zur Veröffentlichung kommenden Beiträge werden honoriert, und außerdem noch mit Erzeugnissen des Verlags bedacht.

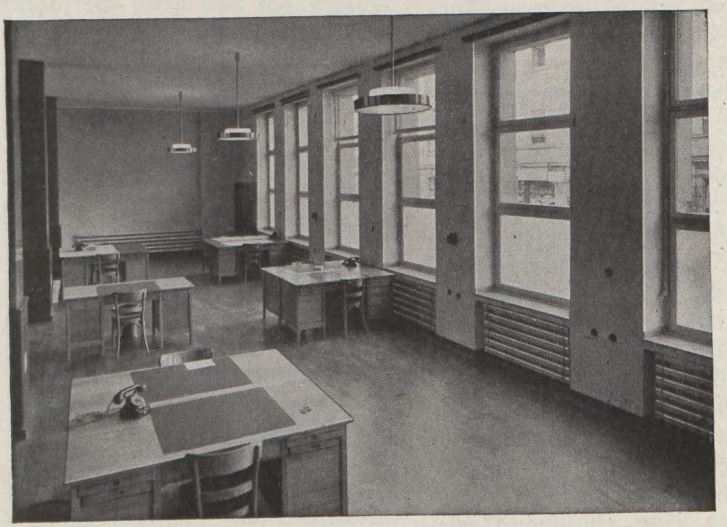

Werkbild

Buchhaltungsraum selbsttätig durch Schaltuhr elektrisch geheizt

BÜROPRAXIS

Eine zweckmäßige Zusatz- oder Übergangsheizung.

In der obenstehenden Abbildung zeigen wir unseren Lesern eine elektrische Heizungsart, die eine Reihe von Vorzügen für sich in Anspruch nimmt. Der Elektro-Flachrohrheizkörper schafft eine Oberflächentemperatur von etwa 80 Grad Celsius. Dadurch wird der Luftstaub nicht versengt, und die Luft selbst, die dem vorwiegend waagerecht angeordneten Heizkörper in breiter Fläche zugeleitet wird, erhält nur sehr geringen Auftrieb. Die Anlage läßt sich durch Schaltuhren so bedienen, daß sie sich selbsttätig ein- und ausschaltet, so daß man z. B. am Montag Morgen unbedingt warme Büroräume vorfindet.

Die Heizung durch elektrische Energie ist im allgemeinen nicht billig. Trotzdem kann diese Einrichtung wirtschaftlich arbeiten, wenn sie zur Übergangszeit oder als Zusatzheizung oder dort verwendet wird, wo billiger Strom zur Verfügung steht, oder wo man durch vermehrte Stromentnahme in eine niedrigere Tarifklasse kommt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß keine Nebenkosten durch das Heizen entstehen.

(436)

Eine elektrische Kartei

Es sind bereits mehrere Karteigeräte auf dem Markte, bei denen man gekennzeichnete Karten auf mechanische Weise aussortieren kann. Das am weitesten entwickelte Gerät benutzt dazu Karten, die an drei Rändern, seitlich und unten, entsprechend geformt sind. In die Ränder greifen Hebel ein, mit deren Hilfe die gewünschten Karten dann herausgehoben werden.

Jetzt wird eine noch weitgehendere mechanisierte Karteianlage angekündigt. Bei ihr stehen die Karteikarten in einem Behälter, der an der Stirnseite ein Tastenfeld wie eine Schreibmaschine hat. Will man eine einzelne Karte aussondern, so wird deren Nummer oder sonstiges Kennzeichen auf dem Tastenfeld gedrückt, worauf die Karte aus dem Behälter herausspringt. Weitere Einzelheiten über die von einer amerikanischen Gesellschaft entwickelte Maschine sind noch nicht bekannt geworden. (413)

Der Briefumschlag soll wegfallen

Die Trockenklebung hat sich bei der Postkarte ein großes Feld erobert. Sie wird mehr und mehr auf anderen Gebieten angewendet. Eine neue Erfindung eines Schweizers will durch Trokkenklebung und Faltung den Briefumschlag ersetzen. Es wird ein entsprechend vorbereitetes rechteckiges Blatt in der üblichen Weise beschriftet — das kann auf der Vorder- und Rückseite geschehen — und durch Trockenklebung nach entsprechender Falzung verschlossen. Außer einer Arbeitsersparnis hat das neue Verfahren auch noch den Vorteil der Gewichtsverminderung, so daß man dem Schreiben noch Bestellkarten oder andere Beilagen beilegen kann. Der Poststempel befindet sich, was mitunter wichtig sein kann, unmittelbar auf dem Schriftstück. (Allerdings kann man vielfach die Absendungstage auf den Poststempeln gar nicht lesen.) Das Verfahren käme den gegenwärtigen Bestrebungen nach Papierersparnis sehr entgegen. (414)

Neue Fernsprecheinrichtungen

Der Siemenszeitschrift 1938/6 entnehmen wir, daß neuerdings Fernsprechvermittlungen geschaffen worden sind, die von Blinden bedient werden können. An Stelle der Anruflampen werden Tastzeichen eingebaut. Dem Leuchten, dem langsamen und schnellen Flackern der Anruflampen entsprechen hierbei „dauernde Anschaltung", „langsames und schnelles Springen der Tastzeichen".

Außerdem ist neuerdings eine Einrichtung entwickelt worden, die automatisch zählt, wie oft im Laufe eines Tages ein Fernsprechgerät besetzt ist. Das ist nicht nur für die Fernsprechämter, sondern unter Umständen auch für größere Betriebe zu wissen wichtig. (1004)

Zeitschriftengestaltung und bibliographische Karten

Der Fachausschuß für Bibliotheks-, Buch- und Zeitschriften-

wesen hat die Normblätter Din 1503 und 1504 neu herausgegeben. Das erste Blatt enthält die Richtlinien für die Gestaltung wissenschaftlicher Zeitschriften. (Sie haben sich bis jetzt nur schwer eingebürgert, selbst das RKW wendet sie nicht an.) Das zweite Blatt, das die Verlegerbuchkarte, Inhaltsfahnen und Inhaltskarten behandelt, hat sich dagegen fast überall eingeführt. (418)

Ein neues Briefverschließ-Gerät

Unter DRP 658 230 ist dieser Tage ein neues Gerät patentiert worden, das einen bemerkenswerten Vorzug für sich in Anspruch nimmt: Der nach dem Kuvertieren stets in der linken Hand liegende Brief wird in der Zeit des bisher üblich gewesenen Fortlegens, bzw. Stapelns, sofort in einem Zuge angefeuchtet und zum Verschluß unter eine Beschwerervorrichtung geschoben, die bis zu 100 Briefe aufnehmen kann. Die Sache scheint sehr schnell vor sich zu gehen. (431)

Neue Zeichengeräte

Ein süddeutsches Werk hat uns ein Muster eines Zeichengerätes eingesandt, das den großen Vorzug hat, unbedingt mathematisch genau zu bleiben; die Winkel, Kurven-Lineale und Reißschienen können sich nicht werfen oder verändern und werden von den Witterungsverhältnissen nicht beeinflußt. Sie bestehen nämlich nicht aus Holz, sondern aus einer in brauner Farbe gehaltenen Preßmasse. Sie ist völlig geruchfrei. (434)

Bleistift mit Beleuchtung

Schon seit längerer Zeit gibt es Notizblöcke, in die eine Leuchtvorrichtung eingebaut ist. Jetzt ist ein Minenbleistift entwickelt worden, der den Leuchtkörper im Halter trägt. Man kann ihn also auch ersatzweise als Taschenlampe benutzen. (415)

Ein Hefter in Dosenform

Die Hefter mit Klammerstäbchen erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Schriftstücke, die man während eines geschäftlichen Besuches aneinanderheften will, konnte man seither nicht mit

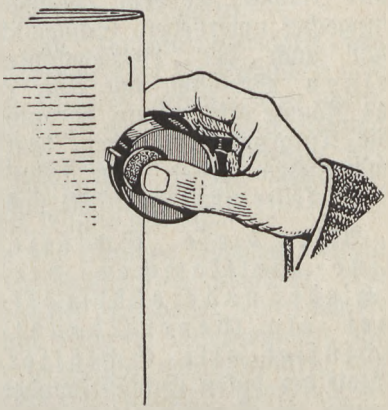

Klammerheftern verbinden. Nunmehr ist ein Kleinhefter in Dosenform (DRGM.) geschaffen worden, den man bequem in der Tasche mit sich führen kann. Er wird mit 50 Klammerstäben gefüllt. Die Dose besteht aus Hochglanz-Preßstoff. (416)

Verdrängung des Schlüsselbundes durch die Verschluß-Anlage

Die Vorzüge der Verschluß-Anlagen sind in die Augen ste-

chend. (Vgl. Wirtschaftlichkeit v. 5. 4. 1938 Seite 269.) Je verantwortungsreicher der Posten leitender Herren war, desto mehr Schlüssel mußten sie mit sich herumschleppen, wenn sie jederzeit in der Lage sein wollten, in die sie interessierenden Räume einzutreten. Die Verschluß-Anlage vereinfacht das ungemein. Der Buchhaltungschef hat einen Schlüssel, mit dem er die ihm unterstellten vier Räume öffnen kann. Der kaufmännische Leiter hat auch nur einen Schlüssel, mit dem er, sagen wir, acht Räume öffnen kann, darunter auch die vier Räume, die dem Buchhaltungschef unterstehen. Schließlich hat auch der Betriebsführer einen Schlüssel, mit dem er 24 Räume öffnen kann, darunter die Türgruppen, die dem kaufmännischen Leiter, dem technischen Leiter usw. unterstellt sind.

Alle diese Schlüssel sind vollkommen verschieden und trotzdem öffnet ein Generalhauptschlüssel alle Schlösser. Statt des dicken Schlüsselbundes genügt ein Schlüsselchen, das bequem in der Westentasche Platz hat.

Aber die Kosten? Das ist gerade das, was uns auch interessierte. Deshalb sei mitgeteilt, daß sich eine derartige Anlage, je nach Sonderwunsch, auf etwa 300 bis 500 Mark belaufen wird. Dabei sind 24 Schlüssel, 5 Gruppen-, 2 Hauptschlüssel und außerdem 2 Generalhauptschlüssel (die alle Schlösser öffnen) berücksichtigt. (417)

Schreibunterlagen

Bei der Auswahl von Schreibunterlagen sind einige Gesichtspunkte zu beachten. Die übliche Unterlage aus Pappe mit Löschpapier ist nicht sehr zweckmäßig. Sie wirft sich leicht, sieht unsauber aus; auch ist der Übergang von der Schreibtischplatte zur Unterlage verhältnismäßig hoch, was sich besonders störend bemerkbar macht, wenn die Unterlage einen kleinen Umfang hat.

Schreibtischplatten aus Glas oder Unterlagen aus Glas stellen eine gleichmäßige und an sich geeignete Schreibunterlage dar. Ihr Nachteil ist, daß sie sich leicht kalt anfühlen. Man hat dem dadurch abzuhelfen versucht, daß man Glasplatten geschaffen hat, die links und rechts von Gummistücken eingerahmt sind. Dann wird natürlich auch hier der Übergang von der Platte zum Tisch hoch.

Gummi als Schreibunterlage hat den Nachteil der Kälte nicht und bildet eine gute Unterlage zum Schreiben. Aber Gummi riecht und wird deshalb von empfindlichen Nasen abgelehnt.

Recht zweckmäßig — wenn auch nicht besonders „repräsentativ" — sind stark gehaltene Preßspanstücke. Sie sind fest und hart, ohne kalt zu sein und ohne zu riechen. Außerdem haben sie den Vorzug, daß man sie mit geringen Kosten erneuern kann; denn sie sind im Vergleich zu allen übrigen Unterlagen ungemein billig u. halten dabei einige Jahre vor.

Feuer in der BUCHHALTUNG

Bild: Archiv

Wenn es in der Buchhaltung brennt, ist der Schaden groß. Weniger der unmittelbare Sachschaden als der mittelbare Schaden.

Die Jahresbilanzen, die Bilanz- und Inventurunterlagen, der Nachweis der Lagerbestände und die Übersicht über die Schulden und Guthaben können durch Feuersgefahr verloren gehen. Jeder weiß, was das für ein Unternehmen bedeuten kann! Die Auseinandersetzung mit Schuldnern und Gläubigern, mit Finanzamt und anderen Behörden und mit den Versicherungsgesellschaften werden verwickelt, kosten Zeit und Geld, bringen schlaflose Nächte mit sich.

Jedermann weiß das! Und doch in wie wenigen Unternehmungen wird die Feuersgefahr unter diesen Gesichtspunkten betrachtet! Wie wenige, sonst so umsichtige und gewissenhafte Buchhalter haben sich die Folgen für ihre Firma klargemacht und Schritte unternommen, um die Wirkungen der Feuers- und Wassersgefahr einzuschränken. Wo Feuer gelöscht wird, sind oft die Wasserschäden ebenso groß wie die der Feuersbrunst.

Prüfen Sie doch gleich einmal, was in dieser Beziehung in Ihrem Betrieb vorausdenkend geplant worden ist. Wir wollen Sie hier mit einigen Überlegungen unterstützen.

1. Organisatorische Buchhaltungs-Maßnahmen

Am wertvollsten sind die Maßnahmen, die die Folgen eines Brandes wirksam bekämpfen, ohne daß besondere Kosten entstehen. Das sind, wie üblich, die organisatorischen. Es ist bis zu einem gewissen Grade möglich, mit Hilfe von geeigneten buchhalterischen Maßnahmen die Wirkungen eines Großbrandes im Sinne unserer Überlegungen aufzuheben.

Das einfachste aller Mittel ist, bestimmte Sammelergebnisse der Buchhaltung an zwei völlig verschiedenen Stellen — einmal innerhalb und einmal außerhalb der Geschäftsräume — aufzubewahren. Damit sich daraus keine Schwierigkeiten ergeben, werden die verantwortlichen Herren dort, wo keine Einzelfirma besteht, den Sachverhalt den übrigen Gesellschaftern mitteilen. Denn zunächst hört es sich etwas ungewöhnlich an, daß einer der Gesellschafter wichtige Buchhaltungsniederschriften in seiner Wohnung oder sonst wo aufbewahrt. Es muß also geklärt werden, wer solche wichtigen Dokumente aufbewahrt, in welchem Haus und an welcher Stelle die Dokumente liegen, und wie die Herbeischaffung gesichert wird, falls der Aufbewahrende längere Zeit abwesend ist.

Natürlich müssen von den buchhalterischen Schriftstücken, die an zwei Stellen aufbewahrt werden, zwei Exemplare vorhanden sein. Das ist selbstverständlich nicht bei allen buchhalterischen Niederschriften möglich. Aber es läßt sich in vielen Fällen wenigstens bei den wichtigen, zusammenfassenden Niederschriften ermöglichen. In der Regel wird man die Zweitschrift im Wege des Durchschreibens herstellen; soweit die Kosten das erlauben, kann man auch an die Photokopie oder die Festhaltung der Ergebnisse auf photographischen Filmen denken.

Welche buchhalterischen Niederschriften sind von besonderer Bedeutung?

In erster Linie wird man an die Grundbücher denken. Mit ihrer Hilfe lassen sich gewisse Sammelergebnisse wieder herstellen. Sie lassen sich auch verhältnismäßig leicht in einer Zweitschrift niederschreiben und am dritten Ort aufbewahren. Bei einem Arbeitsverfahren wird regelmäßig eine Zweitschrift hergestellt, die der fehlerfreien Gruppierung dient.

Von Wichtigkeit ist, nicht nur an das gewöhnliche Grundbuch (Journal) zu denken, das die Werte verrechnet, sondern auch an etwa geführte Lagergrundbücher, die die Vorräte der Menge nach verbuchen. Das ist insbesondere für die Nachweise wichtig, die man bei der Sachschaden-Bewertung den beteiligten Versicherungs-Gesellschaften erbringen muß.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den Konten der Lieferer und vor allen Dingen der Schuldner. Die Lieferer werden sich von allein melden. Ihre Forderungen lassen sich auch später noch nachprüfen; die Leistungen, die sie empfangen haben, kann man durch Bankbestätigungen oder Postscheckbestätigungen nachweisen.

Nicht ganz so einfach liegen die Dinge bei den Schuldnern. Sie müssen unter Umständen gemahnt, vielleicht gar verklagt werden. Ein gutes Mittel, den Stand der Guthaben und Außenstände festzustellen, bietet der monatliche Kontokorrent-Auszug. Natürlich

muß er regelmäßig und mit nicht allzu großer Verspätung gemacht werden.

Immer aber werden seit dem letzten Kontokorrent-Auszug, der für diese Zwecke in Erst- und Zweitschrift vorliegen müßte, Rechnungen aufgelaufen, also Guthaben entstanden sein, die noch nicht im Kontokorrent-Auszug enthalten sind. Auch sie lassen sich mit verhältnismäßig einfachen Mitteln dann noch feststellen, wenn die Kontokarte des Schuldners verbrannt ist. In sehr vielen Betrieben ist es aus irgendwelchen Gründen notwendig, von den hinausgehenden Rechnungen mehrere Durchschläge herzustellen. Diese Rechnungen nehmen einen verschiedenen Arbeitslauf. Sie bleiben zuletzt bei verschiedenen Stellen. Es ist wohl meist möglich, einen dieser Durchschläge eine gewisse Zeit lang an einem dritten Ort aufzubewahren. Eine solche Aufbewahrung am dritten Ort entsteht in all den Fällen ohne weiteres, in denen den einzelnen Bezirksvertretern Rechnungsdurchschläge zugesandt werden. Die Vertreter sind dann nur anzuhalten, diese Rechnungen eine bestimmte Zeit lang lückenlos aufzubewahren.

Nicht gangbar ist der Weg, die Kontokarten von Lieferern und Kunden doppelt zu führen. Bei den Unternehmungen, bei denen die Kontokorrentkonten doppelt geführt werden, hat das besondere Gründe, die nichts mit der Feuersgefahr zu tun haben. Deshalb werden die Konten unabhängig von einander von verschiedenen Personen geführt.

Die Personenkonten etwa durch Durchschreiben in Erst- und Zweitschrift zu führen, ist aus einer Reihe von Gründen praktisch unmöglich.

Schließlich ist aber auch noch von Wichtigkeit, daß nicht nur die laufenden Niederschriften vor der Gewalt des Feuers so weit als möglich gesichert werden, sondern auch die einmaligen, die zur Abschlußzeit angefertigt werden. Ebenso empfiehlt es sich, die monatlichen Zwischenbilanzen — die in keinem Unternehmen unterbleiben sollten — an zwei verschiedenen Orten aufzubewahren.

Wer nach diesen Gesichtspunkten handelt, ist bei Ausbruch eines Großfeuers wenigstens vor dem Allerschlimmsten bewahrt.

2. Aufbewahrungsgeräte

Es entsteht die Frage, ob es Geräte gibt, in denen man die wichtigsten Niederschriften und Karteien feuersicher aufbewahren kann. Dabei kommen in erster Linie Karteibehälter und Möbel in Betracht.

Karteibehälter und Arbeitstische aus Stahlblech werden vielfach unter der Bezeichnung „feuersicher" verkauft. Das stimmt. Sie sind insofern feuersicher, als Blech nicht brennt. Nichtsdestoweniger werden sie bei einem Großbrand verdorben, und ihr Inhalt wird zerstört. Blech ist ein ausgezeichneter Wärmeleiter. Es verbiegt sich, glüht und bringt — sobald das Feuer nur eine gewisse Zeit

anhält — den umschlossenen Papierinhalt zum Verkohlen. Die Karteien verbrennen zwar nicht, aber sie werden durch das Verkohlen in der Regel völlig unbrauchbar.

Geräte oder Möbel aus Hartholz haben eine verhältnismäßig große Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme. Je nachdem wie sie gearbeitet und verleimt sind, können sie der Hitze mehr oder weniger lange widerstehen. Gute Erzeugnisse schützen einen Papierinhalt etwas länger als solche aus Stahlblech. Aber einem länger dauernden Großfeuer hält kein hölzernes Gerät stand.

Die Entflammbarkeit von Holz und Papier kann durch chemische Bearbeitung erheblich verringert werden. Fertige Erzeugnisse aus schwer entflammbarem Holz sind unseres Wissens bislang noch nicht auf den Markt gekommen.

Zur feuerhemmenden Tränkung bedient man sich wässeriger Lösungen von Ammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat. Das Wasser verdampft; die Salze bleiben haften und führen zu einer schweren Entflammbarkeit. Im Laufe der Zeit zersetzen oder zerstäuben sich die Salze aber. Von Dauerwirkung sind Bromverbindungen des Ammoniums. Die sind aber sehr teuer. Dehalb wird neuerdings in der D.B.Z. zur feuersicheren Dauerwirkung eine Tränkung in Gestalt des Ammoniumsalzes der Aminosulfosäure (NH_2SO_3H) vorgeschlagen.

Wirklich feuersichere Behälter zur Aufbewahrung von Schriftgut müssen so gearbeitet sein, daß sie aus doppelwandigem Stahlblech bestehen, das zwischen den Wänden mit einem wärmedämmenden Werkstoff gefüllt ist. Außerdem müssen alle Schubladen dicht schließen, damit ein Hineinschlagen von Flammen unmöglich wird.

Selbstverständlich müssen so gearbeitete Geräte und Arbeitstische verhältnismäßig teuer werden. Im ganzen betrachtet werden wir also hier von der Industrie nur wenig unterstützt.

Schließlich sind die wirklich feuersicheren Behälter darauf zu prüfen, wie sie sich dem Wasser gegenüber verhalten. Sie müssen so dicht wie möglich schließen, so daß Wasser nur schwer und nur allmählich eindringen kann.

Die Geräte kennzeichnen

Bricht ein Feuer während der Arbeitszeit aus, so läßt sich durch vorausplanendes Denken das Wichtigste retten. Nur müssen die Mitarbeiter geschult werden, daß sie dann nicht in erster Linie an ihre verhältnismäßig geringwertigen Dinge denken dürfen, sondern an die Rettung der wertvollen Geschäftsunterlagen.

Dazu muß ihnen aber vorher gesagt werden, was wertvoll ist und was nicht. Am besten schafft man drei Klassen: wertvolle, weniger

wichtige und unwichtige. Die Kunden-Konten würden zweifellos zu den wertvollen, die Lieferer-Konten zu den weniger wichtigen, die Kunden-Statistik zu den unwichtigen Unterlagen in diesem Zusammenhang gehören. Die einzelnen Behälter müßten rein äußerlich so gezeichnet sein, daß man ihnen den Grad ihrer Wichtigkeit ansehen könnte, etwa:

Wertvolles = rot
Weniger Wichtiges = blau
Unwichtiges = gar nicht.

Bei ausbrechenden Bränden ist es dann möglich, die vorhandenen Karteien und Bücher nach dem Grad der Wichtigkeit für das Unternehmen zu retten.

Die Brandgefahr herabmindern

Wie es in großen Lagerhäusern gelungen ist, die Brandgefahr durch Sprinkler-Einrichtungen herabzumindern, so ist es in Büros möglich, die schnelle Zerstörung von beschriebenem Papier durch Feuer zu verhindern. Es lassen sich nicht nur die vorhandenen hölzernen Gestelle, Tische und Geräte schwer entflammbar machen, sondern auch beschriebenes Papier in den Arbeits- und Aufbewahrungsräumen. So lange uns die Hersteller noch kein unbrennbares Papier liefern, kann das schnelle Umsichgreifen von Bränden und die Ausdehnung von Bränden durch eine nachträgliche chemische Behandlung des Schriftgutes eingeschränkt werden.

3. Der feuersichere Raum

Den weitaus besten Schutz bietet natürlich ein feuersicherer Raum. Großbetriebe sind längst dazu übergegangen, sich besondere feuersichere Räume zu schaffen. In diese Räume werden abends vor Geschäftsschluß die vor Feuer zu schützenden Schriftstücke gebracht. Die einzelnen Abteilungen erhalten genaue Anweisungen, was feuersicher aufbewahrt werden muß. Dieses Schriftgut, in Sonderheit das die Buchhaltung betreffende, wird in den Raum getragen, gefahren oder mittels Aufzug aus den einzelnen Stockwerken in den feuersicheren Aufbewahrungsraum befördert.

Auch in diesem Falle ist die Kennzeichnung der Behälter und Dauerbücher durch farbige Streifen zweckmäßig.

Der kleinere Betrieb kann ebenfalls nach dem gleichen Grundsatz arbeiten, wenn er einen feuersicheren Schrank besitzt. Nicht jeder Geldschrank ist aber feuersicher. Er wird es erst dadurch, daß, genau wie beim feuersicheren Karteibehälter, zwischen den Doppelwänden des Schrankes wärmedämmende Stoffe vorhanden sind. Beim Kauf

eines Schrankes muß unbedingt auf diesen Gesichtspunkt geachtet und eine schriftliche Zusicherung der Feuerbeständigkeit verlangt werden. Das ist insbesondere wichtig, wenn ein solcher Schrank aus zweiter Hand gekauft wird.

Feuersichere Räume und Schränke müssen gewissenhaft verschlossen werden; nur dann bieten sie Feuerschutz!

Ist das selbstverständlich? Als im August 1908 der erste Zeppelin erschien, ließen Angestellte und Inhaber eines Privatbankhauses Kasse und Stahlkammer unverschlossen — und rannten auf das Hausdach!

4. Debitoren-Ausfall-Versicherung bei Feuerschaden

Schließlich bietet auch die Versicherung, wie bei den meisten Gefahren, einen gewissen Schutz. Wir denken dabei nicht an die allgemeine Brand- und Wasserschaden-Versicherung, sondern an eine Sonderart:

Wer alle erwähnten Gesichtspunkte außer acht läßt — also vorbeugend nichts tut, um die Buchhaltungsergebnisse im Brandfalle sicherzustellen —, kann einen erheblichen Schaden dadurch erleiden, daß er seine Außenstände von der Kundschaft nicht hereinbekommt. Dieser Ausfall ist versicherungsfähig. Natürlich muß für das Sonderwagnis, das die Versicherungs-Gesellschaft eingeht, eine besondere Versicherungsgebühr geleistet werden. Über die technischen Einzelheiten und über die Höhe der Gebühr für eine solche Versicherung kann nichts Grundlegendes gesagt werden. Alles hängt hier von den Einzelheiten ab. Die Umstände, die die Höhe der Versicherungsgebühr beeinflussen, sind etwa folgende:

Umfang des Kundenkreises, bzw. Zahl der Karteikarten,

Höhe des durchschnittlichen Schuldbetrages des einzelnen Kunden,

Durchschnittliche Dauer der Außenstände,

Art und Weise, wie die Außenstände überwacht und eingezogen werden,

Umstände, unter denen die Karteikarten bearbeitet und aufbewahrt werden,

Geschäftszweig des fraglichen Unternehmens.

Aus diesen Angaben wird der Versicherungswert und die angemessene Versicherungsgebühr ermittelt. Es ist selbstverständlich, daß sie um so höher wird, je weniger die Betriebsführung die Gesichtspunkte beachtet, die die Erfassung der Außenstände sichern. Eine gute Überwachung der Betriebsvorgänge und eine geschickte Bekämpfung der

möglichen Gefahren bringt eine niedrigere Bemessung der Versicherungsgebühr mit sich.

Ob sich eine solche Versicherung als zweckmäßig und wirtschaftlich erweist, ist von Fall zu Fall zu überlegen und zu prüfen.

5. Die Hilfe der Photographie

Man hat das Lichtbild wiederholt in den Dienst buchhalterischer Aufgaben gestellt. So wird z. B. in einem holländischen Fernsprechamt ein Lichtbildgerät an der Zählvorrichtung von Fernsprechern entlanggefahren, der Stand des Zählers photographisch festgehalten und der Film auf einem weißen Hintergrund wiedergegeben, damit man danach die Rechnung ausschreiben kann.

Auch beim holländischen Überweisungsverkehr wird ähnlich verfahren. Die urschriftlichen Überweisungsaufträge werden photographisch auf einem Film festgehalten, dann ohne Verzug weitergeschickt; die notwendigen buchhalterischen Arbeiten werden auf Grund der Projektion durchgeführt.

Ganz ähnlich arbeiten die amerikanischen Banken bei ihren Scheckbelastungen. Sie schicken dem Kunden die im Laufe eines Monates auf die Bank gezogenen Schecks in der Urform zurück, nachdem sie sie vorher im Film festgehalten haben.

Es liegt nahe, bestimmte Buchhaltungsergebnisse im Lichtbild festzuhalten. In jüngster Zeit ist in Deutschland ein Verfahren entwickelt worden, das in bezug auf den Schutz vor Feuergefahr sehr wertvoll ist. (Natürlich ist seine Anwendung nicht auf die Buchhaltung beschränkt; man kann damit ebensogut Werkzeichnungen und andere Dokumente feuersicher aufbewahren.) Dieses Verfahren arbeitet mit Hilfe der photographischen Vervielfältigung; bei ihm werden photographische Wiedergaben auf Aluminiumplatten festgehalten. Selbst bei der stärksten Erhitzung des Metalls bleibt der Umriß von Zeichnungen oder die Lesbarkeit von Ziffern erhalten. Mit Hilfe eines Photokopiergerätes werden sogenannte Transparent-Photokopien angefertigt, und im gleichen Gerät, das eine zweite, stark ultraviolettes Licht ausstrahlende Leuchte besitzt, auf Metallfolien übertragen. Für diese gelangt eine lichtempfindliche Emulsion zur Verwendung, die durch die Belichtung gehärtet und durch nochmalige Bestrahlung nach der Entwicklung brandfest gemacht wird. Jede Aluminiumplatte läßt sich verwenden, die mit einer besonderen Chemikalie vorher entsprechend geätzt wird.

Dieses Verfahren ist für die Zwecke der Buchhaltung besonders dort in Erwägung zu ziehen, wo bestimmte Sammelübersichten innerhalb des Betriebes feuersicher aufbewahrt werden sollen.

J. P. J.

Höflichkeit als Geschäfts-Charakter

Eine Zuschrift zum Beitrag: „Ein Geschäft muß einen Charakter haben!"

Wie recht Sie mit Ihrem Beitrag*) haben, möchte ich gerne an einem Beispiel erläutern:

Es ist schon einige Jahre her, als ich am 28. Dezember mit einem Wertpapier, das zum 2. Januar zur Rückzahlung gekündigt war, bei einer Berliner Großbank staatlichen Charakters erschien. Nach kurzem Zögern wurde mir der Betrag, obwohl ich Nichtkunde der Bank war, ohne jeden Abzug ausgezahlt. Die Bank nahm also eine Vorleistung vor, wandte weder „grundsätzliche Erwägungen" ein, noch legte sie mir die Führung eines Kontos bei ihr nahe, noch nahm sie einen berechtigten Zinsabzug vor — nein, sie zahlte in der liebenswürdigsten Miene aus.

Das war mir neu. Kein Wunder, daß ich öfter dorthin ging. Ich hatte so allmählich mit allen Abteilungen zu tun und machte dabei die Beobachtung, daß jeder der dort Beschäftigten, vom Abteilungsleiter bis herab zum Türsteher, von einer ungewöhnlich großen Dienstbereitschaft war, die Worte „liebenswürdig" und „höflich" wären zu schwach. Ich bin dort zu einer Zeit, als ich noch Nichtkunde war, so persönlich und mit solcher von Herzen kommenden Höflichkeit behandelt worden, daß ich mich eines Tages entschloß, mein Konto dort führen zu lassen.

Ich werde zwar dort aus organisatorischen Gründen unter einer Nummer geführt, die sechsstellig ist. Aber ich habe auch nie einen Augenblick die Empfindung gehabt, als Nummer behandelt zu werden. In der Wertpapier-Abteilung werde ich als alter Bekannter begrüßt; als ich einmal in Devisensachen dort zu tun hatte, erscheint plötzlich ein höflicher Herr: „Gestatten Sie, mein Name ist Lauterbrunn, ich bin nämlich Ihr Kontoführer und ..."

Sie haben sicher recht, daß es möglich ist, einen Geschäftscharakter zu entwickeln. Aber ich weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig das bereits in einem kleinen Geschäft ist. Wie viel Arbeit muß aber dazu gehören, einen sehr großen Beamtenstab so zu beeinflussen, daß er der Kundschaft gegenüber so einheitlich, so gleichmäßig dienstbereit auftritt. Ich habe den Personalleiter jener Großbank schon oft im stillen bewundert. Heute soll es endlich einmal auch in der Öffentlichkeit geschehen. Solche Leute machen sich nicht nur um die Bank, sie machen sich um den Gedanken der Volksgemeinschaft verdient. *A. J. S.*

*) Juliheft, Seite 488

Der Geschäftswert und seine Berechnung

Als Abschluß der in den beiden letzten Heften angeschlagenen Themen über Fragen der Auseinandersetzung von Gesellschaftern behandeln wir heute die Gesichtspunkte, nach denen der Geschäftswert berechnet wird. Dabei müssen wir ausnahmsweise einmal die Arbeit mit der Klärung von Begriffen beginnen, damit nachher der Fluß der Darstellung nicht unterbrochen werden muß.

I. Klärung von Begriffen

1. Ertrag. Ertragswert. Ertragsrest. Sonderrente

Der Reingewinn eines Unternehmens ist sein Ertrag. Wenn man den Ertrag kapitalisiert (wie, wird noch gezeigt), so stellt das Ergebnis den Ertragswert dar.

Im Ertrag findet der Unternehmer eine Verzinsung für das in die Unternehmung gesteckte Kapital. Bei deren Bemessung ist ein Zuschlag für das besondere Risiko vorzusehen, das mit der Führung dieser Unternehmung verknüpft ist. Je risikoreicher der Geschäftszweig, desto höher muß die Vergütung für den Zins einschließlich Risikoprämie sein.

Außer dieser Zinsvergütung ist im Ertrag noch eine Vergütung für die eigene Arbeit des Unternehmers enthalten, das ist sein Lohn, der Unternehmerlohn. Zinsvergütung und Unternehmerlohn muß ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen immer abwerfen, einerlei in welcher Rechtsform oder durch welche Personen es geführt wird.

Der Teil des Ertrags, der nach Abzug von Zins und Lohn übrig bleibt, ist der Ertragsrest, auch Sonderrente genannt. Die Ursache dieser Sonderrente kann verschieden sein. Der Ertragsrest spielt bei der Errechnung des Geschäftswertes eine große Rolle.

2. Wiederbeschaffungswert, Reproduktionswert

Unter dem Wiederbeschaffungswert, auch Reproduktionswert genannt, versteht man den Wert, den man aufwenden muß, um am Bewertungstag ein Gut von gleicher Beschaffenheit zu erlangen.

3. Kapitalisierungswert

Bei der Abfindung von Sonderrenten werden diese in der Regel „kapitalisiert".

Was versteht man darunter?

Man stellt die Sonderrente einem Zinsertrag gleich, den das entsprechende Kapital bringt. Soll also ein Betrag von 8000 RM kapitalisiert werden, so ist dasjenige Kapital zu errechnen, das 8000 RM Zinsen abwirft.

Um diese Rechnung ausführen zu können, muß der Zinsfuß gegeben sein, der der Kapitalisierung zugrunde gelegt wird. Bei Auseinandersetzungen wird der Kapitalisierungs-Zinsfuß in der Regel ausgehandelt.

Es gibt zwei Arten zu kapitalisieren, die kaufmännische und die mathematische.

Der Kaufmann rechnet so: Wie groß ist ein Kapital, das mir bei 5 Prozent einen Ertrag von 8000 RM bringt? Die Formel lautet:

$$\frac{\text{Ertrag} \times 100}{\text{Zinsfuß}}, \text{ also } \frac{8000 \times 100}{5} = 160\,000$$

Diese Berechnungsweise entspricht der „ewigen Rente", das heißt, sie kapitalisiert so, daß sie einen Kapitalwert errechnet, der auf ewige Zeit einen bestimmten Zins liefert.

Für die Kapitalisierung der Sonderrente wird diese Berechnungsweise häufig angewendet, obgleich sie ungeeignet ist. Denn die Ursachen, die diese Sonderrente hervorrufen, wirken keineswegs auf ewige Zeiten, sondern sie sind sogar meist ausgesprochen kurzfristiger Art. Oft hören die Gründe, die die Sonderrente hervorrufen, bereits nach wenigen Jahren zu wirken auf; z. B.: Patente laufen ab, die Kundschaft wechselt und dergleichen mehr. Aus diesen Überlegungen heraus müßte sich die Kapitalisierung bei der Berechnung des Geschäftswertes der mathematischen Berechnungsformel bedienen. Die Frage lautet doch so:

Wie lange kann der Erwerber eines Geschäftswertes damit rechnen, daß ihm daraus eine jährliche Sonderrente von 8000 RM zufließt?

Nehmen wir an, man begrenzte die Dauer auf zehn Jahre, so lautet unsere Frage: Wie hoch ist ein Kapital, das auf die Dauer von zehn Jahren bei einem Kapitalisierungszinsfuß von 5 Prozent, Zins auf Zins gerechnet, eine Rente von 8000 RM bringt?

Anders ausgedrückt: Bei der mathematischen Berechnungsform wird der Kapitalwert der Rente diskontiert, errechnet auf den Auszahlungstag.

Es leuchtet ein, daß diese beiden Berechnungsarten im Ergebnis sehr stark voneinander abweichen. Im einen Fall wird die Zinsdauer von vornherein begrenzt, im anderen verewigt.

Auch die Frage, welchen Zinsfuß man der Kapitalisierung zugrunde legen soll, bedarf der Überlegung:

Je größer die Zahl der Jahre ist, für die kapitalisiert werden soll, desto größer ist natürlich das Risiko.

Je höher das Risiko, desto höher der Kapitalisierungs-Zinsfuß, der sich ja aus dem landesüblichen Zinsfuß zuzüglich einem Zuschlag für den Unsicherheitsfaktor zusammensetzt.

Je höher aber der Zinsfuß, desto geringer muß der Kapitalisierungsbetrag werden, einerlei, ob man ihn kaufmännisch oder mathematisch errechnet.

Hat man es mit einem Geschäftszweig zu tun, bei dem die Erträge stark schwanken, so ist also ein hoher Zinsfuß zugrunde zu legen, während Geschäfte mit gleichbleibender und verhältnismäßig hoher Rendite einen niedrigen Kapitalisierungs-Zinsfuß rechtfertigen.

Das Ergebnis der Kapitalisierung muß in jedem Falle auf die wahrscheinliche wirtschaftliche Richtigkeit geprüft werden; kapitalisiert man nach kaufmännischer Art, so muß diese Prüfung ganz sorgfältig vorgenommen werden.

Fassen wir unsere Ausführungen über die Kapitalisierung zusammen, so können wir drei Punkte herausstellen, über die sich die Partner einigen müssen. Diese Einigung ist fast so wichtig wie die über den Betrag, die Sonderrente, die kapitalisiert werden soll:

1. Zinsfuß, der der Kapitalisierung zugrunde zu legen ist, unter Berücksichtigung des Risikozuschlages.
2. Berechnungsart, nach der kapitalisiert werden soll (kaufmännisch oder mathematisch).
3. Bei mathematischer Berechnungsart: Die Dauer der Jahre.

II. Allgemeine Gesichtspunkte

1. Der Geschäftswert ist nicht genau errechenbar

Will man den Geschäftswert zum Zweck der Abfindung eines Gesellschafters oder bei Veräußerung eines Geschäftes oder Geschäftsanteils errechnen, so stößt man da auf eine ganze Anzahl ernster Schwierigkeiten.

In der betriebswirtschaftlichen Theorie ist die Frage sauber gelöst. Es ist aber nicht möglich, den Geschäftswert genau zu errechnen; man kann nicht einmal eine Formel entwickeln, die ohne Einschränkung in allen Fällen anwendbar wäre.

Bei allen Lösungen und Berechnungsverfahren muß man den gesunden Menschenverstand bei der Bewertung anwenden, muß Schätzungen vornehmen, sich auf geschäftliche Erfahrungen stützen und die zukünftige Entwicklung in Betracht ziehen.

Der Geschäftswert soll ja nicht eine Abgeltung für das sein, was in der Vergangenheit geleistet worden ist, sondern eine Vergütung für eine Sonderrente, die man in der Zukunft erwarten zu können glaubt.

2. Auseinandersetzungs-Bilanz auf dem Wiederbeschaffungswert aufbauen

Die Errechnung des Geschäftswertes beginnt mit der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz. Sie unterscheidet sich von anderen Bilanzarten dadurch, daß in sie die einzelnen Wertobjekte mit dem Wiederbeschaffungswert eingesetzt werden. Man kann sich dabei nicht immer auf buchhalterische Angaben stützen. Es bleibt nichts anderes übrig, als in solchen Fällen zu schätzen.

Der Zweck einer Auseinandersetzungs-Bilanz ist, die in anderen Bilanzen vorhandenen Unter- oder Überbewertungen richtigzustellen. Eine solche Bilanz enthält also keine unsichtbaren Reserven.

Sie ist aber insofern nicht vollständig, als sie den Wert der lebendigen Organisation des Geschäftes, den Geschäftswert, nicht berücksichtigt. Dessen Ursachen können verschiedenartig sein: Alter, Ruf, Kundschaft, persönliche Tüchtigkeit, kaufmännische oder technische Überlegenheit, Patente oder andere monopolähnliche Rechte.

3. Was wird im Geschäftswert abgegolten?

Im allgemeinen wirkt sich der Geschäftswert in einer übernormalen Verdienstkraft des Unternehmens aus. Trotzdem ist die Ansicht unrichtig, daß ein Geschäftswert nur dort vorhanden sein könnte, wo eine Sonderrente erzielt wird. Denn es ist schon vorgekommen, daß Abfindungen gewährt wurden, obgleich gar keine oder nur eine geringe Verdienstkraft vorhanden war. Es sind dies die Fälle, in denen irgendwelche günstigen Voraussetzungen aus subjektiven Ursachen (Mangel an Kapital oder Eignung) nicht ausgenutzt werden konnten oder Neugründungen unmöglich waren (Kontingentierung oder Sperrung).

Die Abgeltung für den Geschäftswert kann auch noch dafür gewährt werden, daß sich jemand die besondere Mühe und die erheblichen Kosten des Anlaufens ersparen will.

Wer einen Geschäftswert bezahlen soll, muß sich dessen Ursachen genau ansehen. Das Beharrungsvermögen eines Geschäfts für die Sonderrente darf man — wie bereits früher erwähnt — nicht allzu hoch einschätzen. Geht die übernormale Verdienstkraft auf eine überragende persönliche Leistung des Betriebsführers zurück, so hört sie nach dessen Ausscheiden sofort oder bald auf und hat somit für einen Dritten nur einen geringen Wert. Bei Sonderrenten, die auf Patente zurückzuführen sind, ist deren Laufzeit und die voraussichtliche Dauer der Auswertbarkeit (technische Fortschritte), bei günstigen Standorten die etwaigen Kündigungsfristen oder die Erschöpfung von Lagern, die Verlängerung von Konzessionen, beim Umsatz die persönliche Bindung und die Zusammensetzung der Kundschaft zu berücksichtigen. Viele Kunden sind im allgemeinen höher zu bewerten als wenige.

III. Die drei Berechnungsverfahren

Es gibt drei verschiedene Verfahren, den Geschäftswert zu berechnen. Das eine geht vom Umsatz, das zweite vom Ertrag aus, das dritte benutzt zwei Werte, nämlich den Wiederbeschaffungs- und den Ertragswert.

1. Die Berechnung nach dem Umsatz

Die Berechnung des Geschäftswertes nach dem Umsatz ist ein grobes Verfahren. Es geht so vor, daß der Umsatz mehrerer Jahre betrachtet und von allen Zufälligkeiten bereinigt wird. Der bereinigte Umsatz wird nun mit einem Faktor multipliziert, das Ergebnis ist der Geschäftswert oder auch der Geschäftspreis. Der Multiplikationsfaktor ist entweder ein branchenmäßiger, oder er wird zwischen den Beteiligten ausgehandelt.

Bei diesem Verfahren kann man von der Errechnung des Geschäftswertes kaum sprechen. Tatsächlich wird es auch selten angewendet.

Eine verfeinerte Form, die vom Umsatz ausgeht, ist folgende: Nachdem der bereinigte Umsatz festgestellt worden ist, werden die branchenüblichen Unkosten-, Roh- und Reingewinnprozente festgestellt, und ein ungefährer Ertrag wird errechnet.

Der Ertrag wird nach Abzug des Unternehmerlohns und der Zinsvergütung zum Ertragsrest. Der wird nach kaufmännischer Art kapitalisiert und ergibt den Ertragswert. Der Ertragswert wird dem Sachwert, genauer gesagt dem Wiederbeschaffungswert, gegenübergestellt und der sich ergebende Unterschiedsbetrag zu gleichen Teilen geteilt (wobei vorausgesetzt wird, daß der Ertragswert größer ist).

Beispiel: Bereinigter Umsatz 120 000, branchenüblicher Reingewinn 7,5 Prozent, Wiederbeschaffungswert 30 000.

Reingewinn	9 000
davon ab Zins und Unternehmerlohn	5 000
Ertragsrest	4 000

Kapitalisiert zu 6 Prozent ergibt einen Ertragswert von 66 000.

Differenz zwischen Ertragswert und Wiederbeschaffungswert (66 000 — 30 000) ergibt 36 000, die Hälfte davon = 18 000. Diese 18 000 werden als Firmenwert betrachtet, zum Wiederbeschaffungswert zugeschlagen, sodaß ein Geschäftspreis von 48 000 RM entsteht.

Das Beispiel zeigt, daß auch dieses Verfahren noch recht grob arbeitet; es ist also nur anwendbar, wenn es durch andere geschäftliche Überlegungen überprüft wird.

2. Die Berechnung nach dem Ertrag

Diese Berechnung geht vom Ertragsrest aus. Selbstverständlich muß auch seiner Errechnung die Ausmerzung von Zufälligkeiten vorangehen. Auch er muß bereinigt werden. Ist er festgestellt, so kann man auf zwei verschiedenen Wegen weitergehen:

Entweder man kapitalisiert ihn oder man vergütet dem Ausscheidenden den Ertragsrest so lange, so lange es dauern würde, bis ein neu Anfangender einen solchen Ertragsrest erwirtschaften könnte.

Während im Falle der Kapitalisierung die Schwierigkeit in der Einigung auf den Zinsfuß liegt, beruht sie im zweiten Fall auf der Abschätzung der Anlaufszeit.

Beispiel:

Ertragsrest = 6 000 (jährlich).
1. Kapitalisiert nach kaufmännischer Art zu 10 % = **60 000.—**.
2. Vergütung für drei Anlaufsjahre = 3 × 6 000 = **18 000.—**

3. Die Berechnung unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungs- und Ertragswertes

Diese Berechnungsart geht vom bereinigten Ertrag aus. Dabei wird aber das Kapital, das zur Schaffung dieses Ertrages notwendig war, dem Kapital gegenübergestellt, das im Zeitpunkt der Auseinandersetzungsbilanz vorhanden ist. Dann werden Kapital und Ertrag nach folgender Formel zueinander ins Verhältnis gesetzt:

> War bei einem arbeitenden Kapital von 120 000 der bereinigte Ertrag während der letzten fünf Jahre 24 000, so ist bei einem gegenwärtigen Kapital von 100 000 der entsprechende Betrag gleich X. Der Ertrag ist also: 120 000 : 24 000 = 100 000 : X.

Dieser Ertrag wird auf kaufmännische Art kapitalisiert und ergibt den Ertragswert. Er beträgt bei einem Kapitalisierungszinsfuß von 12½ Prozent 160 000 RM. Einem Wiederbeschaffungswert von 100 000 RM gegenübergestellt ergibt sich ein Kapitalisierungsmehrwert von 60 000 RM.

Wir haben jetzt zwei Werte, zwischen denen der Geschäftswert liegt: den Ertragswert (160 000) und den Wiederbeschaffungswert (100 000). Das einfachste wäre, das rechnerische Mittel (130 000) dieser beiden Werte als Geschäftswert zu bezeichnen. Aber damit würden wir auch nur ein grobes Ergebnis bekommen.

Um wieviel sich der Geschäftswert von diesem rechnerischen Mittel nach oben oder unten entfernt, hängt ganz von den Umständen ab. Auch dieses Verfahren, das sich auf die Errechnung zweier Werte stützt, also genauer arbeiten soll, bedarf der Korrektur durch den gesunden Menschenverstand und geschäftliche Erfahrung.

IV. Verteilung und Verbuchung des Geschäftswertes

1. Die Verteilung des Geschäftswertes

Ist der Geschäftswert in einer befriedigenden Weise ermittelt, so entsteht noch die Frage, wie er auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen ist.

An sich könnte man ihn nach Kapital- oder nach Gewinnanteilen verteilen. Das könnte aber ganz unbillige Ergebnisse zeitigen.

Gesellschafter, die ohne Kapital am Gewinn beteiligt sind, würden dann bei der Verteilung des Geschäftswertes überhaupt nichts erhalten. Das wäre ungerecht, weil dann die Leistungen, die die Einräumung einer Gewinnbeteiligung verursachten, und die doch zweifellos zur Bildung oder Vermehrung des Geschäftswertes beitrugen, unberücksichtigt blieben.

Die Verteilung des Geschäftswertes hat deshalb — wenn keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind — nach Gewinnanteilen zu erfolgen. Diese Auffassung kommt auch in einem Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juni 1936 zum Ausdruck (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1936, Seite 3119).

2. Der Geschäftswert in Buchhaltung und Bilanz

Der Geschäftswert, den ein Unternehmen durch besondere Aufwendungen im laufenden Betrieb schafft, darf nicht unter die Aktiven in eine Bilanz eingestellt werden.

Der Geschäftswert aber, der bei der Übernahme eines Unternehmens besonders im Erwerbspreis bezahlt wird, kann unter den Aktiven eingestellt werden, ist aber durch angemessene jährliche Abschreibungen oder durch Wertberichtigungen zu tilgen. Er braucht nicht unter den Aktiven zu erscheinen, kann also im Erwerbsjahr ausgebucht werden. In diesem Falle braucht er auch nicht in der Steuerbilanz aufgeführt zu werden.

Wird er aber in der Handelsbilanz aufgeführt, dann ist er auch in die Steuerbilanz einzusetzen. Hinsichtlich der Abschreibungen unterscheiden sich die beiden Bilanzarten.

Das Aktienrecht verlangt eine Abschreibung, während der Reichsfinanzhof den Geschäftswert zu den immateriellen Gütern rechnet, die einer Abnutzung im Sinne des Steuerrechts nicht unterliegen. Für die Steuerbehörden ist, im Wege der sogenannten Befundrechnung, von Rechnungsabschnitt zu Rechnungsabschnitt festzustellen, ob sich der innerbetriebliche Wert verändert hat. Ergibt sich dabei, daß der Teilwert am Bilanzierungstag geringer ist als der seitherige Bilanzwert, so ist eine Abschreibung zulässig.

Der Nachweis dieser Wertverminderung den Finanzbehörden gegenüber ist aber bei einem so schwer zu errechnenden Wert, wie dem Geschäftswert, ziemlich schwierig.

M. Büsch

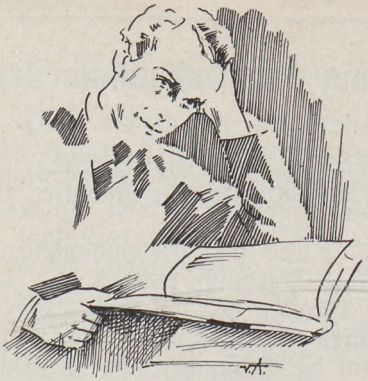

Kreditpraxis

■ Für die Kreditsicherung: der Hypothekensicherungsschein.

Der Hypothekensicherungsschein, beziehungsweise die Hypothekenbescheinigung für den Hypothekengläubiger, wird für die Zwecke der Kreditsicherung wichtig, wenn dem Gläubiger hypothekarische Rechte auf Gebäude eingeräumt worden sind. Der Gläubiger hat dann ein Interesse daran, daß der Versicherungsschutz gegen Brandschaden nicht etwa aufhört, solange seine hypothekarischen Rechte bestehen. Er erreicht dies dadurch, daß er sich auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Versicherungsgesellschaft versprechen läßt, daß diese die Versicherung bei Ablauf fortsetzt und im Falle des Zahlungsverzuges des Prämienschuldners den Hypothekengläubiger verständigt. Die Versicherung läuft dann noch 30 Tage nach Abgang dieser Benachrichtigung, so daß der Hypothekengläubiger entweder auf den Grundstückseigentümer einwirken oder die Versicherungsgebühr von sich aus bezahlen kann und sich dadurch vor einer plötzlichen Vernichtung der verpfändeten Werte schützt.

Eine Benachrichtigung des Hypothekengläubigers findet auch dann durch die Versicherungsgesellschaft statt, wenn diese die Versicherung aus irgendwelchen Gründen aufheben will.

■ Wenn Bestellungen betrügerisch sind!

Nach Auffassung des Reichsgerichts erklärt derjenige, der eine Vertragspflicht übernimmt, in stillschweigender Form, daß er gewillt ist, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, insbesondere also eine gekaufte Ware zu bezahlen. Fehlt es ihm an diesem Willen oder an dieser Fähigkeit, und ist er sich dieser Tatsachen bewußt, so ist seine Erklärung unrichtig. Dadurch spiegelt er eine falsche Tatsache vor, die das Vermögen des Vertragsgegners schädigt. Wer Zweifel an der Möglichkeit der Erfüllung übernommener Zahlungsverpflichtungen hat, darf diese Zahlungsverpflichtungen gar nicht erst übernehmen, also gar keinen Kaufvertrag abschließen. Wer anders handelt, setzt sich der Gefahr aus, wegen versuchten oder vollendeten Betrugs bestraft zu werden. Dt. Bgwks.Ztg. vom 27. 7. 38 (425)

■ Gegen die Beschränkung der Haftpflicht.

In der gewerblichen Wirtschaft macht sich das Bestreben bemerkbar, die Haftungsverpflichtungen einzudämmen. Daß das kein Bestreben von gestern ist, und daß es sich keineswegs auf den kaufmännisch-industriellen Unternehmer beschränkt, zeigt am deutlichsten die Entwicklung des Genossenschaftswesens. Hier wird die unbeschränkte Haftpflicht seit Jahrzehnten mehr und mehr durch die beschränkte ersetzt, auch oder gerade bei den reinen Handwerkergenossenschaften. Als Folge des Führergrundsatzes in der Wirtschaft sind im letzten Jahre sehr viel Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften umgewandelt worden. Die Zahl der Einzel- und Personalfirmen hat sich um 8 000 erhöht, die der Kapitalgesellschaften um 10 000 vermindert. Ein erheblicher Teil der GmbH. hat sich in Kommanditgesellschaften umgewandelt. Diese Gesellschaftsform bietet, wenigstens heute noch, die Möglichkeit, das Risiko auf die „Einlage" zu begrenzen, im übrigen können aber solche nur mit ihrer Einlage haftenden Kommanditisten die Geschicke der Kommanditgesellschaft in allen Einzelheiten bestimmen.

Mitunter geht das so weit, daß die Gesellschafter, die die eigentlichen unternehmerischen Funktionen ausüben, sich eines Strohmannes bedienen, der die Aufgabe des Komplementärs übernimmt, nämlich unbeschränkt zu haften. Das widerspricht der nationalsozialistischen Auffassung aufs schärfste, daß der, der unternehmerische Aufgaben übernimmt, nicht auch die volle Verantwortung dafür zu übernehmen hat. Es ist daher wohl nur eine Frage der Zeit, daß der gegenwärtigen Reform des Rechts der GmbH. eine Reform des HGB. folgen wird, die insbesondere neue Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft bringen wird. Diese werden darauf hinauslaufen, daß sich mit der Stellung des Kommanditisten begnügen muß, wer nicht das persönliche Risiko, die uneingeschränkte Verantwortung, übernehmen will. Dabei wird sich die Stellung des Kommanditisten insofern starke Einschränkungen gefallen lassen müssen, als sie nicht mehr im Wege des Gesellschaftsvertrages beliebig ausgeweitet werden kann; die Rechte des Komplementärs können nicht in Anspruch genommen werden, ohne daß dessen Pflichten übernommen werden. (426)

■ Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung.

Es ist vielfach nicht oder nicht mehr bekannt, daß sich in Berlin und in einigen westdeutschen Großstädten solche Schutzgemeinschaften, kurz „Schufa" genannt, befinden. Sie sind in der Hauptsache dazu da, die Kreditfähigkeit von Personen nachzuweisen, die auf Raten kaufen. Sie sind also keine eigentlichen Auskunfteien, sondern kommen als Ergänzung der Auskunftsbüros, vielfach auch an deren Stelle, in Betracht. Die Auskünfte werden aber nur an Mitglieder gegeben und erstrecken sich auf die Feststellung weniger, aber entscheidender Tatsachen.

■ Nachnahmesendung und Preiskommissar.

Geht ein Unternehmen in Änderung seiner seitherigen Lieferungsbedingungen zu Nachnahmesendungen über, so liegt eine Verschlechterung der Lieferungsbedingungen vor, die nach einer Entscheidung des Preiskommissars einer Preiserhöhung gleichkommt. Der nachträgliche Übergang zur Lieferung gegen Nachnahme ist demnach ohne Genehmigung nicht möglich.

Die Sache wird aber anders, wenn der abnehmende Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen laufend nicht nachgekommen ist. Geht der Lieferer dann zur Nachnahmesendung über, so liegt kein Verstoß vor, und es ist nicht notwendig, eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Statt der Nachnahme kann auch Vorauszahlung vereinbart werden.

Dagegen ist es ohne Genehmigung auch dann nicht erlaubt, früher eingeräumte Rabatte aufzuheben, wenn wiederholt Zahlungsverzug vorgelegen hat. (428)

■ Prozeßbetrug — wenn eine Klage mit falschen Behauptungen erhoben wird.

In einer Interventionsklage hat eine Firma wider besseres Wissen behauptet, daß ihr eine Forderung bereits vor der Pfändung abgetreten worden sei. Während des ganzen Rechtsstreites hat sie diese den Tatsachen widersprechende Behauptung vertreten. In einer unter solchen Umständen zustandegekommenen Klageerhebung erblickt das Reichsgericht — 2 D 595/37 — einen versuchten Betrug. (433)

■ Durch Restzahlung kann eine Sicherungsgläubigerin Eigentums-Vorbehaltsware erwerben.

Eine sehr interessante Entscheidung des Reichsgerichts gibt die Dt. Bergwerkszeitung vom 4. 8. 1938 wieder: Eine Firma hatte sich von einer Druckerei eine Setzmaschine übereignen lassen. Diese war aber mit einem Eigentumsvorbehalt der Maschinenfabrik, die die Maschine geliefert hatte, belastet. Beim Konkurseintritt waren auf den 28 000 RM betragenden Kaufpreis noch 1 455 RM zu zahlen. Der Setzmaschinenfabrik, die von der Sicherungsübereignung nichts wußte, wurde jetzt von der zweiten Firma die Zahlung der Restschuld unter der Bedingung angeboten, daß ihr die Setzmaschinenfabrik das Eigentumsrecht an der Maschine übertrage. Der Vorschlag kam zur Ausführung. Als dann später der Konkursverwalter die Setzmaschine für die Konkursmasse in Anspruch nahm, klagte die zweite Firma auf Herausgabe. Damit hatte sie Erfolg. Das Reichsgericht vertritt den Standpunkt, daß die Druckerei zwar den Sicherungsübereignungsvertrag ohne Zustimmung der Eigentümerin (der Setzmaschinenfabrik) nicht rechtsgültig hatte vornehmen können, daß dieser Mangel aber durch die nachträgliche Zustimmung behoben und die zweite Firma Eigen-

tümerin der Maschine geworden sei. Daran ändere auch der eingetretene Konkurs nichts. (432)

■ Lieferungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt.

Gegen die überspitzten Lieferungsbedingungen, insbesondere gegen den erweiterten Eigentumsvorbehalt, hat sich, worauf wir bereits im Juniheft hingewiesen haben, die Reichsgruppe Industrie ausgesprochen. Die von ihr geschaffenen Grundsätze schaffen zwar kein Recht, nichtsdestoweniger sind sie aber von Bedeutung, da sie in Zukunft bei Streitigkeiten von den Gerichten herangezogen werden.

Der wirtschaftliche Aufschwung, verbunden mit dem verschärften Rechtsempfinden erlauben es, von den allgemeinen Vordrucken der Lieferbedingungen abzugehen. Der Eigentumsvorbehalt wird auch in Zukunft unentbehrlich und rechtlich zulässig bleiben; aber er kann nur in seiner einfachen Form in die gedruckten, allgemeinen Bedingungen eingehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können mit den einzelnen Abnehmern Einzelabmachungen über den erweiterten Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Der einfache Eigentumsvorbehalt soll in den Lieferungsbedingungen durch abweichenden Druck hervorgehoben werden. Es wird etwa folgende Fassung vorgeschlagen:

> „Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor."

Nebenverpflichtungen des Käufers gelten dann nicht als Erweiterung, wenn sie sich auf den Abschluß einer Versicherung, auf die Benachrichtigung von Pfändungen Dritter, auf getrennte Aufbewahrung und auf Unterlassung der Verfügung über die Ware außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes beziehen.

■ Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden

Die Reichsregierung hat unterm 17. August 1938 ein Schuldenbereinigungs-Gesetz erlassen. Nach ihm können die alten Schulden von Schuldnern bereinigt werden, die infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Voraussetzung ist, daß der Schuldner im Konkurs, infolge Anordnung der Zwangsvollstreckung seines Grundbesitzes oder seines Schiffs oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat. — Auch wer keinen selbständigen Beruf

ausgeübt hat, kann die Vorteile des Gesetzes genießen, wenn er sein Eigenheim oder sonstigen Haus- oder Grundbesitz durch Zwangsversteigerung verloren hat.

Schuldnern, die wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens (oder aus Gründen, die dem gesunden Volksempfinden widersprechen) des Schutzes nicht würdig sind, und Juden soll das Gesetz nicht zugute kommen. Die Vereinigung hat den Zweck, die alten, den Schuldner drückenden Schulden dessen Leistungsfähigkeit anzupassen. Dem Schuldner soll die Möglichkeit gelassen werden, sich eine Lebensstellung aufzubauen. Der Schuldner soll aber neues Einkommen oder Vermögen redlich und nach besten Kräften zur Tilgung alter Schulden verwenden. Falls des Schuldners Mittel dazu nicht ausreichen, so entscheidet soziale Bedeutung der Forderung und Gläubigerbedürftigkeit über die Berücksichtigung.

Bürgschaften, Mitschuldnerschaft oder die Hingabe eines Pfandes durch Dritte werden grundsätzlich aufrechterhalten, doch kann davon abgewichen werden, wenn eine unbillige Härte entstünde oder die Sicherheit, Mitschuld oder Bürgschaft aus der Zeit vor dem Zusammenbruch stammt.

Die Vereinigung soll gütlich erfolgen. Zu diesem Zwecke soll der Schuldner seinen Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten, und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat, und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;
3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berücksichtigen kann.

Mitverpflichtete soll der Schuldner bei seinen Verhandlungen beteiligen. Einen solchen Vorschlag braucht er nicht zu machen, wenn seine Schulden in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß er nichts Nennenswertes anbieten kann, oder wenn ihm das aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist.

Kommt keine gütliche Einigung zustande, so kann der Schuldner oder einer der Mitverpflichteten das zuständige Amtsgericht anrufen. Der Richter kann die Rechtsbeziehungen so gestalten, daß ein zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird. Nach Antragstellung kann der Richter gegenüber Schuldner und Mitverpflichteten einen Vollstreckungsschutz aussprechen oder vorgenommene Vollstreckungen ganz oder teilweise aufheben. Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Eine weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zuständig ist dann das Kammergericht Berlin oder das Oberlandesgericht München.

Portoverschwendungen verdienen die besondere Beachtung der Geschäftsleitung. Sie sind nicht ohne weiteres als Verschwendung zu erkennen. Das und die Tatsache, daß sie sich täglich wiederholen, macht sie gefährlich. Nachstehend einige Punkte zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung.

Portoverschwendung —

und was man dagegen tun kann

1. Die Postdienststelle soll nicht mit beliebigen, ungeschulten und wechselnden Kräften besetzt sein, sondern mit einer **bleibenden Kraft,** die die **Postbestimmungen, Versandwege und Gebührentafeln genau kennt.** Das ist für Betrieb und Kundschaft wichtig, weil so Gebühren gespart und Irrläufer vermieden werden.

2. Diese Arbeitskraft soll **geschult** und **erfahren** sein. Sie muß, besonders bei Ausfuhrfirmen, die **Landkarte** im Kopfe haben, die hauptsächlichen **Postzüge** kennen und mit den postalischen **Abkürzungen** vertraut sein. Die Anschaffung der **Postordnung** ist wohl angelegtes Geld, vorausgesetzt, daß sie immer wieder durchgelesen und beachtet wird.

3. Hinausgehende Post soll an **einer** Stelle gesammelt werden. Nur so läßt sich vermeiden, daß an einen Kunden an einem Tage mehrere Sendungen abgehen.

4. Freistempler (Frankiermaschinen) sind in erster Linie **zeitsparend.** Gebühren kann man nicht mit ihnen einsparen. Nur wenn sie von verläßlichen und geschulten Kräften bedient werden, werden unsichtbare Portoverluste vermieden.

5. Für genaue Anschriften sorgen. Darauf muß bereits die Abteilung für **Briefwechsel** achten. Eindeutige Ortsbezeichnungen unter Benutzung der postalischen Abkürzungen verwenden! Das beschleunigt die Abfertigung im eigenen und Postbetrieb und verhindert Irrläufer. Mancher Irrläufer hat schon eine Geschäftsfreundschaft gekostet, weil Huber-Neustadt/Oberpf. erfuhr, daß Huber-Neustadt/Rheinpf. einen **günstigeren** Preis eingeräumt bekommt.

6. Auf die Gewichtsgrenzen achten. Die Zerlegung der Sendung in Brief- und Geschäftspapiersendung oder in Brief und Drucksachen, Warenproben usw. bringt im einzelnen Fall keine große Ersparnis. Im Laufe eines Monats kann es sich summen. Dazu muß man die einzelnen Gebührensätze im Kopfe haben.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Bestellung von Geschäftsbriefbogen, Rechnungen und Prospekten auf die Gewichtsgrenzen der Post zu achten.

Sehr wichtig ist auch, die Ersparnismöglichkeiten auszunutzen, die sich durch gesonderten Versand gedruckter Anlagen ergeben.

Umgekehrt, warum der Post das Unterschiedsgewicht schenken? **Die billigste Werbung ist die Beifügung von Werbdrucksachen** bis zur Ausnutzung des Gewichts. Bei der Beifügung von Werbdrucksachen muß „mit Verstand" gearbeitet werden. Auch deshalb soll die Poststelle mit einer umsichtigen Kraft besetzt sein. **Die Werbeabteilung** soll Richtlinien für die Beilage ausarbeiten, oder der Briefansagende soll auch an diesen Gesichtspunkt denken.

Allgemeine Gesichtspunkte

7. Überflüssigen Briefwechsel vermeiden! Statt der Briefe Postkarten oder Drucksachenkarten verwenden! Von der Verwendungsart der Geschäftspapiere mehr Gebrauch machen! Selbst Rechnungen lassen sich für 3 Pfennig verschicken.

Natürlich müssen sie dann den Drucksachenbedingungen entsprechen. Neben beliebig vielen Zahlen dürfen fünf Worte hand- oder maschinenschriftlich eingesetzt werden.

8. Bei Massenwerbungen darauf achten, ob der Zeitpunkt der Werbung die Versandkosten noch rechtfertigt, und ob die Anschriften mit Überlegung ausgesucht und mit Erfahrung gesiebt sind. In den Karteien rechtzeitig während der laufenden Bearbeitung Streu vom Weizen trennen, so daß schon Arbeit beim Herausschreiben der Anschriften erspart wird.

Kein Ding ist so klein, keine Aufgabe so gering, daß sie nicht — wenigstens vorübergehend — die ungeteilte Aufmerksamkeit des Betriebsführers rechtfertigte und verlangte. Auch in der Postdienststelle sieht unter Umständen das Auge des Geschäftsleiters in einer Stunde mehr als der langsam betriebsblind werdende Bearbeiter.

Karl Bäuerle, Tuttlingen

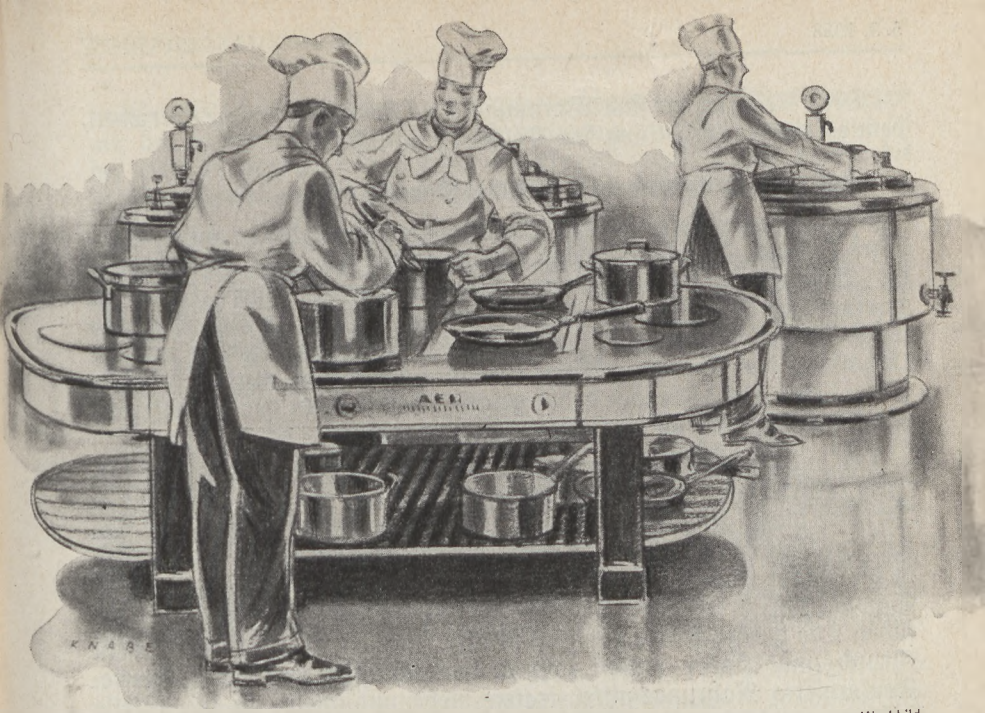

Werkbild

Arbeit und Ernährung

Warum sollen sich Betriebe um die Ernährung kümmern?

Wie soll die Ernährung beschaffen sein?

Ungenügende Volksgesundheit ...

Der Gesundheitszustand des deutschen Volkes könnte besser sein. Von 100 heerespflichtigen jungen Männern sind nicht weniger als 17 untauglich! 15 Prozent aller Untauglichen haben im Alter von 20 Jahren so unbefriedigende Gebißverhältnisse, daß sie den Anforderungen des Heeresdienstes nicht gewachsen sind. Jeder dritte Mann, der zur Musterung antrat, litt an Plattfuß, Hohlfuß oder Spreizfuß.

Die Zahnfäule (Karies) hat trotz zunehmender Zahnpflege erschreckende Fortschritte gemacht. Eine neue Zahnkrankheit, der die Ärzte im wesentlichen hilflos gegenüberstehen, ist bei vielen Vierzigjährigen festzustellen: Zahnausfall (Paradentose). In erstaunlicher Weise nehmen die Magen- und Stoffwechselkrankheiten zu.

Das alles sind zweifellos Folgen, die im wesentlichen auf eine falsche Ernährung zurückgehen.

Diese Krankheiten sind Warnungstafeln; niemand darf sie übersehen, dem es um die Erhaltung der Volkskraft zu tun ist.

... auf zwei Hauptursachen zurückzuführen

Am Anfang unserer falschen Ernährungsweise steht ein wissenschaftlicher Irrtum, der schwere Schäden verursacht hat: Die Überschätzung der Brennwerte (Kalorien) von Nahrungsmitteln. Diese Lehre hat zu einer Überbewertung der Nahrungsmittel mit hohem Gehalt an Eiweiß, Kohlehydraten und Fett geführt; die für den Aufbau und die Erhaltung des Körpers nötigen Stoffe anderer Art wurden vernachlässigt. Wir sind schließlich dahin gelangt, daß je Kopf der Bevölkerung 56 Kilogramm Fleisch im Jahr verbraucht werden.

Die ungesunde Überfütterung mit Eiweiß, die Vernachlässigung von Brot, Kartoffeln, Obst und Gemüse, hätte trotz der wissenschaftlichen Irrlehre diesen Umfang nicht erreichen können, wenn nicht in den letzten 100 Jahren die Bevölkerungs-Umschichtung vom Lande in die Stadt eingetreten wäre. Die Verstädterung, die Lösung von der Scholle, hat zu anderen Lebens- und Ernährungsgewohnheiten geführt. Die natürliche Neigung (Instinkt), zu essen, was auf heimischem Grund und Boden wächst, wurde vernachlässigt und verkümmerte. Konservierte Nahrungsmittel traten mehr und mehr an die Stelle frischer. Der Sinn für einfache, natürliche Ernährung ging verloren.

Wege zur Gesundung

Wer die Gesundung des Volkes will — und welcher Deutsche wollte sie nicht! —, muß gleichzeitig an verschiedenen Stellen eingreifen. So wie die geistig-politische Erneuerung des deutschen Volkes nicht nur an einem Punkte einsetzte, so kann auch die körperliche Gesundung nicht nur von einem Gesichtspunkt aus erfolgen. Wesentlich aber ist, daß sie vom Volksganzen aus in Angriff genommen wird; die Wohlfahrt des Ganzen muß Einzelinteressen vorangehen.

Die Auflockerung der Städte, insbesondere der Mammutstädte, ist notwendig. Die Zusammenballung vieler Betriebe in einer Stadt ist ein Übel, dem gesteuert werden muß. Das Anwachsen von großen Betrieben zu unübersehbaren Gebilden an einem Ort ist auch dann unerwünscht, wenn gewisse wirtschaftliche Vorteile damit verbunden sind. Nur solche Ausnahmefälle sind hinzunehmen, in denen unabänderliche Notwendigkeiten dazu zwingen.

Siedlung und Landesplanung vermögen viel zur Hebung der Volksgesundheit beizutragen. Sie sollten, wo immer angängig, unterstützt werden.

Kurze Arbeitswege stellen den Idealzustand dar, der soweit als möglich anzustreben ist. Denn darüber wird es keine Meinungsver-

schiedenheit geben, daß bei kurzen Arbeitswegen die geteilte Arbeitszeit mit der restlosen Ernährung der Arbeitenden von Kopf und Hand in der eigenen Familie die Lösung der Ernährungsfrage ist, welche die größten Vorteile mit sich bringt.

Das gemeinschaftliche Essen in der Familie, das früher selbstverständlich war, ist jeder anderen Lösung vorzuziehen. Auf der Familie baut sich Volk und Staat auf. Glücklich das Volk, das ein gesundes Familienleben kennt, und glücklich die Familie, die sich gemeinsam zum Essen niedersetzen kann. Essen ist mehr als Nahrungsmittelaufnahme.

Die Ernährungsumstellung ist eine Frage der Erziehung. Sie muß alle Teile des Volkes erfassen, nicht nur die Hausfrau, auch die Männer. Reichsnährstand, NS-Frauenschaft, BDM und nicht zuletzt die DAF, sowie die Führung des Gaststättengewerbes, finden hier ein Arbeitsfeld, das des Einsatzes der Besten wert ist. Täuschen wir uns nicht: Hier ist sehr viel Aufklärungs- und Erziehungsarbeit zu leisten! Es genügt ja nicht, die großen Linien zu entwickeln, es muß bis ins kleinste hinein praktisch gearbeitet werden.

Alle Nahrungsmittel sollen in frischem Zustand — soweit wie möglich — in die Hände des Verbrauchers kommen. Wo konserviert werden muß, darf weder Mühe noch Aufwand gescheut werden, damit der Nährwert der Lebensmittel so wenig wie möglich herabgesetzt wird*).

Milliarden werden für Alkohol und Tabak ausgegeben; es gilt insbesondere, die Jugend dafür zu gewinnen, daß sie an Stelle dieser Genußmittel wertvolle Nahrungsmittel zu sich nimmt. Die Bereitstellung billiger Obstsäfte würde das erleichtern.

Die Ernährung im Betrieb

Soweit eine Ernährung der Gefolgschaft im Betrieb notwendig wird, hat sie sich in den Dienst an der Volksgesundheit zu stellen.

Dies muß Leitsatz aller betrieblichen Ernährungsfragen sein. Dem müssen sich auch wirtschaftliche Erwägungen unterordnen.

Bereitstellung von Nahrungsmitteln ist eine sehr wichtige Form der Gemeinschaftsbeteiligung, von der wir im Aprilheft (S. 218) sprachen. Solche Aufwendungen mögen zwar im ersten Augenblick nicht in die Augen fallen. Nichtsdestoweniger sind sie Dienst

*) Vgl. „Die Verpackung gefrorener Lebensmittel" im Maiheft S. 331 der „Wirtschaftlichkeit".

am Volksganzen. Wer es für wünschenswert hält, seinen Aufwand für diese Form der Gemeinschaftsbeteiligung im Rechenschaftsbericht auszuweisen, kann dies durch Einschaltung eines besonderen Kontos erreichen.

Bei geteilter Arbeitszeit

In Betrieben mit geteilter Arbeitszeit fällt die Bereitstellung von Essen im allgemeinen weg. Den Wert der häuslichen Ernährung kann sie — gute Leistung in beiden Fällen vorausgesetzt — doch nicht erreichen.

Hier beschränkt sich die Aufgabe des Betriebes darauf, Getränke abzugeben. Das gilt insbesondere für die Sommerzeit. Es sollte Vorsorge getroffen werden, daß sich die Gefolgschaft an heißen Tagen nicht durch schädliche Getränke den Magen verdirbt.

Grundsätzlich sollte der Betrieb keine alkoholischen Getränke verabreichen, sondern leichten Tee, reine Obstsäfte, gekühlte Milch. In der Behandlung von Trinkmilch sind in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht worden. In ihr haben wir ein wohlschmeckendes, durststillendes, gesundes Getränk, das sich — wenn das erste Vorurteil überwunden ist — überraschend schnell einbürgert.

Frühstück und Frühstückspause

Die Frühstückspause spielt im Betriebsleben in Deutschland eine große Rolle. Das erklärt sich daraus, daß viele Menschen unmittelbar nach dem Aufstehen nicht essen können oder mögen. Oft haben sie auch gar keine Zeit mehr zum Essen. Das stehend eingenommene Frühstück, Tee oder Kaffee, hat keine Nährkraft, auch wenn dazu ein oder zwei Brötchen gegessen wurden, die aus Mehl ohne Keimling und Schale, also ohne Nährgehalt, hergestellt werden. Kein Wunder, daß sich nach dieser „Mahlzeit" und nach der Hetze an den Arbeitsplatz (welche Verkehrsmittel!*) bald ein Hungergefühl einstellt. Daher das Bedürfnis nach der Frühstückspause.

Wir haben die ungeteilte Arbeitszeit aus England übernommen. Wenngleich die englische Ernährung keineswegs als ein Vorbild betrachtet werden kann, so hat sie doch eine Verteilung der Mahlzeiten, die der durchgehenden Arbeitsweise besser entspricht. Das englische Frühstück hält vor bis zur Mittagszeit. Mittags wird verhältnismäßig wenig, meist in leicht verdaulicher Form gegessen; die Hauptmahlzeit des Tages liegt in den frühen Abendstunden. Bildete unser Frühstück eine bessere Grundlage, so könnte die heute notwendige

*) Vgl. „Wirtschaftlichkeit" Heft 213, S. 310.

Frühstückspause wegfallen oder auf die Hälfte verkürzt werden. Sie würde dann zur „Schnaufpause", bei der nicht gegessen würde. Die eingesparte Zeit könnte dann der Mittagspause zugeschlagen werden, die leider in sehr vielen Betrieben knapp ist*).

Da aber nicht damit zu rechnen ist, daß die Gefolgschaftsmitglieder zu Hause reichlich frühstücken, kann die Frühstückspause nur unter einer Voraussetzung wegfallen oder gekürzt werden: Vor Arbeitsbeginn stellt der Betrieb den Gefolgschaftsmitgliedern ein ausreichendes Frühstück in Form einer schmackhaften und nahrhaften Suppe zur Verfügung*).

Die Hauptmahlzeit abends?

Die ungeteilte Arbeitszeit ist vom gesundheitlichen Standpunkt aus der geteilten unterlegen. Sie ist vielfach ein notwendiges Übel. Wer kann, sollte sich davon befreien.

(Wir wissen, daß manche unserer Leser anders denken, weil vielerlei Wünsche und Gewohnheiten mitsprechen. Uns geht es hier aber um die Volksgesundheit, der die anderen Gesichtspunkte unterzuordnen sind.)

Wo man aber die ungeteilte — „englische" — Arbeitszeit hat, sollte man auch versuchen, die englische Verteilung der Mahlzeiten anzunehmen. Das würde, wie gesagt, bedeuten, daß man des Mittags wenig und leicht, des Abends „nachhaltig und mit Ausdruck" ißt. Allgemeine Übung vorausgesetzt, hätte dies den Vorteil, daß sich abends die ganze Familie zum gemeinsamen Essen einfindet. Außerdem ist dann die Frage der Verdauungspause ohne Schwierigkeit geregelt.

Dem steht eine liebgewordene Gewohnheit entgegen. Aber — so fragen wir — ist denn nicht auch die Teilung der Arbeitszeit durch alte Überlieferungen zu einer Gewohnheit geworden? Und doch hat sie sich so schnell beseitigen lassen? Es müßte also möglich sein, bei ungeteilter Arbeitszeit das Hauptmahl auf den Abend zu verlegen.

Für den Betrieb wird dadurch allerdings nur erreicht, daß man sich auf leichtere Mahlzeiten einstellen und daß die mittägliche Arbeitspause verhältnismäßig kurz sein könnte. Gerade darüber gibt es aber zwischen Gefolgschaft und verantwortungsbewußtem Betriebsführer leicht Meinungsverschiedenheiten.

Gesichtspunkte für die Betriebsmahlzeit

Wir werden Widerspruch auslösen; es muß aber doch gesagt werden: Es gibt Länder, in denen mehr Sorgfalt und Liebe auf das Essen ge-

*) Vgl. „Wirtschaftlichkeit" Heft 212, S. 249.

legt wird als in Deutschland. Es ist zwar gut für ein Volk, wenn bei ihm nicht „der Bauch zu seinem Gott" wird. Aber gepflegte Essensgewohnheiten, liebevolle Zubereitung, geschmackvolle Zusammensetzung und überlegte Zusammenstellung des Essens sind auch etwas wert. Man soll sie nicht gering schätzen.

Dieser Gesichtspunkt gilt ganz besonders überall dort, wo Massenspeisungen vorgenommen werden. Dort lauern Gefahren verschiedenster Art. Die Tatsache, daß so viele Gefolgschaftsmitglieder ein wirklich billiges Kantinenessen ausschlagen, muß zu denken geben.

Nicht die Frage, ob man warm oder kalt ißt, ob man diese oder jene technische Einrichtung anschafft, in welchem Raum und von welchem Geschirr man ißt, ist entscheidend, sondern, so wichtig diese Gesichtspunkte im einzelnen sind, von ausschlaggebender Bedeutung ist das Essen selbst, wie es zusammengesetzt ist, seine Schmackhaftigkeit, seine Zubereitung, sein Nährwert.

Es gilt, eine Nahrung auf den Tisch zu bringen, die die für den Körper notwendigen Bestandteile, Fett und Eiweiß, Kohlehydrate, Nährsalze und Vitamine, in der richtigen Zusammensetzung in einem harmonischen Verhältnis, in einer liebevollen schmackhaften Zubereitung enthält.

Die Essensfrage muß also im Betrieb von einer Person verantwortlich geleitet werden, die Lust und Liebe mit Sachkenntnis verbindet, und die es versteht, Leute heranzuziehen, die der Essenszubereitung die Aufmerksamkeit schenken, die sie genau so benötigt, wie das Bohren von Zylindern in einem Motorblock.

Ob ein Mensch seine Nahrung warm oder kalt zu sich nimmt, ist verhältnismäßig gleichgültig. Entscheidend ist, daß er sie schmackhaft und in richtiger Zusammensetzung bekommt. Ein Brot, das aus dem vollen Korn mit Keimling und Schale richtig durchbacken wird, zusammen mit frischem Obst, ist gesünder, wohlschmeckender und nahrhafter als ein warmes Gericht aus „Makkaroni mit Leipziger Allerlei", wenn das Gemüse infolge zu langen Kochens und Warmhaltens entwertet wurde und die Makkaroni aus einem Mehl ohne Nährwert hergestellt sind.

Man kann das beste Gemüse durch falsche Behandlung wertlos machen, durch zu langes Kochen und durch Abgießen des Saftes.

Natürlich muß eine fleischlose oder fleischarme Kost anders zusammengesetzt werden, damit sie schmackhaft ist und nicht bald wieder Hunger auslöst. Es ist vielfach gar nicht bekannt, daß z. B. rohe Zukost stark sättigt, durch die Notwendigkeit des Kauens die Zähne gesund erhält und außerdem nicht so teuer zu sein braucht, wie vielfach behauptet wird.

Es gehört sehr viel Nachdenken dazu, nahrhaft und schmackhaft für eine große Belegschaft zu kochen, für die das Essen stundenlang warmgehalten werden muß.

Neben allem andern soll das Essen auch noch einen Augenreiz ausüben und womöglich auch noch landschaftlichen Gewohnheiten entgegenkommen. Deren Pflege ist nämlich sehr wichtig. Die Schaffung eines Reichseinheitsessens wäre vermutlich der schnellste Weg, Kantinenessen unbeliebt zu machen. Damit ist nichts gegen „Eintopfgerichte" gesagt; sie können vorzüglich sein; nur sollte man sie nicht allzu oft bringen.

Für die Sommertage gilt es, gute, kalte Gerichte in genügender Abwechslung bereitzustellen. Salate spielen dabei ein große Rolle.

Die Jugendlichen bedürfen besonderer Betreuung, wenn sie plötzlich von der gewohnten Ernährung auf die Beköstigung im Betrieb umgestellt werden. Hier empfiehlt sich eine regelmäßige Zugabe von Milch und von frischer Rohkost.

Wir wollen zusammenfassend noch einmal mit Nachdruck sagen, daß wir die Zubereitung einer nahrhaften, natürlichen, gesunden und harmonischen Mittagskost für den Angelpunkt der ganzen Frage halten. Das ist das Wichtigste, und gerade das kann durch Geld allein nicht erreicht werden. Das verlangt Hingabe und Liebe zur Sache. J. P. J.

Gehalt nach Leistung

Das ist ein vielfach angestrebtes, aber schwer erreichbares Ziel. Die Schwierigkeit besteht darin, einen gerechten Maßstab für die Leistung zu finden. Eine Reihe von Gesichtspunkten und Grundsätzen zu diesem Thema sind auf Seite 589 des Vorjahreshefts behandelt. Auch die verschiedenen Arten der Vergütung sind dort aufgeführt.

Wie die Beschäftigung auf die Kosten einwirkt.

Zunehmende Beschäftigung in einem Fertigungsbetrieb ist mit fallenden Kosten verbunden. Das gilt aber nur bis zu einem gewissen Grad. Von einer bestimmten Ausnutzung der Betriebseinrichtungen an steigen die Kosten wieder. Es ist sehr wichtig, diese „Nutzenschwelle" genau zu erkennen. Auf Seite 594 ist auf dieses Problem hingewiesen.

Bei jedem Arbeitsablauf prüfen

Dies sind die Fragen, die bei jeder organisatorischen Aufgabe zu beantworten sind: Was hat zu geschehen? Wie geschieht es? Womit geschieht es? Wann geschieht es? In welcher Reihenfolge geschieht es? Durch wen wird es getan? An welchem Platze wird es getan? Diese und andere Fragen werden auf den Seiten 595 ff. angeschnitten.

Der Postbegleitzettel

Im Postbegleitzettel haben wir ein einfaches Mittel, die Erledigung der Post zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß sie im Sinne der Geschäftsleitung, und daß sie erschöpfend erledigt wird. Einzelheiten auf Seite 601.

Überlegungen, wenn die Reisenden im Kraftwagen fahren

Die Vor- und Nachteile des im Kraftwagen-Reisens werden behandelt. Ferner wird ein Überblick über die damit verbundenen festen und laufenden Kosten und ein Schema einer Selbstkostenrechnung gegeben. Seite 606.

Zweck und Bedeutung des Haushaltplanes.

Das beste Mittel, die volks- und betriebswirtschaftlichen Ziele eines Betriebes zu erreichen, ist der Haushaltplan. Seine Bedeutung und seine Auswirkung wird auf den Seiten 615 ff. dargestellt.

Postabfertigung — wie kann sie beschleunigt werden?

Wichtige Gesichtspunkte über das Diktat, das Unterschreiben und das Fertigmachen der Post werden auf Seite 625 abgehandelt; sie sollten von Zeit zu Zeit nachgelesen werden.

Die Überwachung der Anlagen

Die Arbeit am Jahresschluß kann man sich erheblich erleichtern, wenn man die mit der Inventarisierung zusammenhängenden Fragen bereits im Laufe des Jahres vornimmt. Eine Reihe von Anregungen und Beispiele von Karteikarten werden auf den Seiten 667 und folgende gegeben.

Nachnahmen — wie verbucht man sie

Es werden zwei verschiedene Verbuchungsarten dargestellt. Auch wird gezeigt, wie man diese Posten ohne allzuviel Arbeitsbelastung abstimmt. Seite 646 des Vorjahreshefts.

Registratur

10 Tips für die Geschäftsleitung

1. Nichts ist verkehrter, als die Ablage (Registratur) **dem Ermessen von Angestellten** zu überlassen. Niemand anders als die Geschäftsleitung selbst darf die Gesichtspunkte aufstellen, nach denen die Registratur aufgebaut und verwaltet werden soll.

2. **Schon bei der einlaufenden Post** sollte auf die Bedürfnisse der Ablage Rücksicht genommen werden. Die Sachen, die nach Durchlauf sofort in die „endgültige Ablagenform", in den Papierkorb, kommen sollen, müssen gekennzeichnet werden. Es lohnt häufig nicht, Eingänge überhaupt aufzubewahren. Andere Eingänge haben nur einen vorübergehenden Wert und können nach sechs Wochen, nach drei bis sechs Monaten, andere vielleicht nach zwei Jahren **endgültig ausgesondert** und dem Altpapiermarkt zugeführt werden. Dazu gehört zum Beispiel der größte Teil des innerbetrieblichen Briefwechsels. Was gleich ausgeschieden wird, braucht nicht abgelegt zu werden; was frühzeitig als veraltet gilt, braucht nachher nicht besonders herausgezogen zu werden, wenn man diese Gesichtspunkte von vorneherein im Auge hat.

3. **Die Registratur muß auf dem laufenden sein.** Das ist deshalb von der größten Bedeutung, weil Neunzehntel aller Nachschlagefälle Vorgänge **jüngeren** Datums betreffen. Es ist große Zeitverschwendung, die Ablage in Rückstand kommen zu lassen. Wenn dann ein Vorgang gesucht wird, dehnt sich die kosten- und nervenfressende Sucharbeit ungebührlich aus; unter Umständen werden Geschäftsabschlüsse dadurch in Frage gestellt. Wo die Ablage in Rückstand kommt, muß die **Geschäftsleitung** schnell eingreifen, die Ursachen **feststellen und beseitigen!** Überstunden oder Frühanfänge sind gerechtfertigt.

4. **Es gibt viele Möglichkeiten des Ablegens nach dem ABC,** weil die alphabetische Ablage **nicht** eindeutig ist. Es spart Zeit und Ärger, wenn in einem Betrieb nur **eine**

Auslegung über die alphabetische Ablage besteht. Richtlinien dafür sind in der Einheits-ABC-Regelung enthalten, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin SW 19, erhältlich sind. Es wirkt Wunder, wenn sich die Geschäftsleitung durch gelegentliche Stichproben vom **Zustand** und von der **Richtigkeit** der Ablage überzeugt.

5. Trotz Anwendung des Einheits-ABC kann es noch Meinungsverschiedenheiten über die richtige **Einordnung von gewissen Firmennamen** geben: Erste Berliner Metallwarenfabrik Fritz & Lehmann. Selbst wenn es allgemein üblich geworden wäre, daß solche Firmen durch Beifügung eines Ablegewortes die Ablage erleichterten, ist das Suchen noch umständlich. (Der Suchende kennt vielfach — wenn er keinen Vorgang in der Hand hat — das Ablegewort nicht.)

Es wird vereinfacht, wenn für solche „Mehrfachfirmen" eine Liste angelegt wird, die angibt, unter welchem Buchstaben der Gesuchte gefunden wird.

6. Wenn der Angestellte der „Pommerschen Zementfabrik", Herr Fritz Sauer, ein Geschäftsbriefblatt seiner Firma benutzt und seinen Namen klein über die Firmenangabe schreibt, so ist es wahrscheinlich, daß das Schreiben unter „Pommersche . . ." statt unter Sauer abgelegt wird. In solchen Fällen muß der Absender ganz deutlich **vom ersten Bearbeiter des Briefes** hervorgehoben werden.

7. Aus der Ablage dürfen **keine einzelnen Briefe** ausgeliehen werden, nur ganze Behälter, Mappen oder Ordner. Grundsatz: Keine Entnahme ohne Empfangsbescheinigung.

8. Mit einem Blick kann man feststellen, ob die Ablage räumlich glücklich gegliedert ist. Die **Altablage** kann **abseits** liegen, braucht weniger gutes Licht und keine unbedingte Griffbereitschaft. Der lebende Teil der Ablage muß bequem erreichbar, gut belichtet, griffbereit sein.

9. **Der Ablageumfang** und damit die Ablagenarbeitszeit läßt sich in vielen Betrieben **um fast 50 Prozent vermindern,** wenn Unerhebliches **nicht** abgelegt und Abzulegendes so behandelt wird, daß die Antworten auf eingegangene Schreiben auf die meist leere Rückseite der Eingangsschreiben durchgeschlagen wird. Außer dem Papier werden auch noch Ablageraum und Ablagebehälter gespart.

10. Gerade für die Geschäftsleitung ist es außerordentlich aufschlußreich, **in alten Vorgängen zu blättern.** Man stößt auf vergessene Namen, abgesprungene Kunden, vernachlässigte Beziehungen, beabsichtigte Pläne, angeordnete Arbeitsverfahren und tausend Dinge mehr. An der Vergangenheit läßt sich das Erreichte messen.

(Fortsetzung von Augustheft Seite 535)

Streifenkarteien gestaffelte Steilkarteien – und wie man sie »signalisiert«

Graphische Darstellungen

Eine Besonderheit, die man nicht mit der Steilkartei erreichen kann, ist die graphische Darstellung von Vorgängen auf dem Sichtrand von Karteien. Sie ist eine besondere Form der Kurzdarstellung. Technisch stellt man sie so her, daß man den Sichtrand entweder mit einer kräftigen Stempelfarbe bedruckt, oder daß man ihn mit Hilfe der erwähnten Schiebesignale mit flächenhaft wirkenden Farbflecken versieht. Hier ist das Schiebesignal jedem anderen Arbeitsmittel überlegen, weil es im Augenblick eingestellt werden kann und weil es im Gegensatz zum Stempelaufdruck jederzeit zu- und abnehmen kann. Selbstverständlich ist, daß dem Sichtrand ein entsprechender Ordnungsgesichtspunkt (Umsatz) und eine Zahleneinteilung (je 100 RM oder 1 000 RM) zugrunde gelegt wird. (Abbildung 14.)

Signale bei Streifenkarteien

Streifenkarteien können ebenfalls mit Signalen versehen werden. Stecken die einzelnen Streifen in Zelluloidröhrchen, so werden die Signale in Form von farbigen Zelluloidstreifen seitlich in die Röhrchen eingesteckt. Bei den Streifenkarteien, bei denen die Streifen keinen Zelluloidüberzug haben, kommen folgende Auszeichnungsmöglichkeiten in Betracht:

1. Man trägt das Kennzeichen mit Farbe unmittelbar auf den Streifen. Das ist aber nur dort möglich, wo es sich um ständige, nicht veränderbare Kennzeichnung handelt.

2. Man steckt Metallsignale auf den Rahmen in Höhe der zu kennzeichnenden Streifen. Auch sie dienen der unveränderlichen Kennzeichnung.

3. Man benutzt Zelluloidsignale, die verschiebbar sind und damit auch veränderlichen Zwecken dienstbar gemacht werden können.

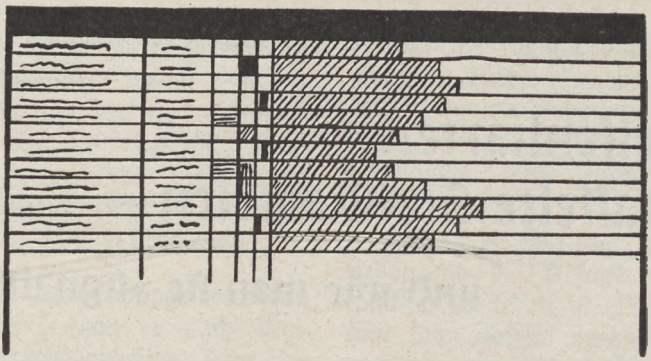

Abbildung 14. Graphische Darstellung auf einer Streifenkartei mit Schiebesignalen und aufgesetzten Reitern.

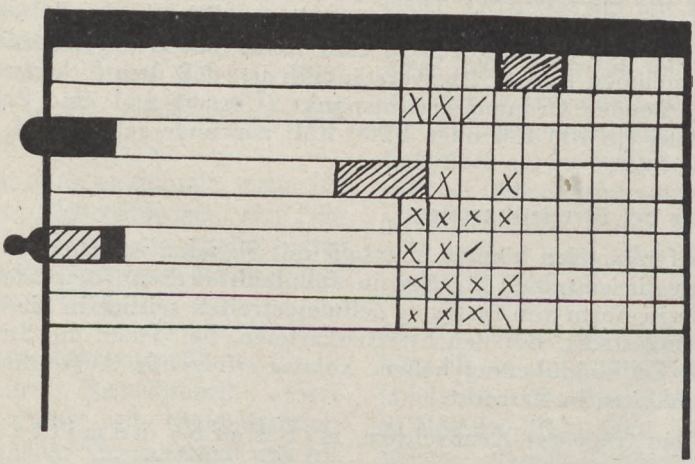

Abbildung 15. Streifenkartei, bei der zwei Reiter auf den Rand und zwei Zelluloidsignale auf den Streifen aufgesetzt sind.

Die Bereiterung bei der gestaffelten Steilkartei

Die waagerecht gestaffelte Steilkartei, kurz gesagt die Staffelkartei, hat — wie aus Abbildung 14 im Augustheft hervorgeht — zwei Sichtränder, die beide in den Dienst der Signalisierung gestellt werden können. (Zur Erinnerung: Es ist die Kartei, bei der die ausgesetzte Karte in Metallschienen geführt wird.) Die zur Verwendung gelangenden Merker sind Metallreiter meist ohne Kopf; sie sitzen mit ihrer ganzen Fläche auf der Karte fest, und zwar so gut wie unverrückbar. Einige Formen sind an bestimmten Stellen durchsichtig, andere Formen sind durchsichtig und haben außerdem einen kleinen beschreibbaren Kopf.

Der Sichtrand der Staffelkartei ist verhältnismäßig groß, weil der Schrägschnitt (der der Beschriftung der Karte dient) und der Längssichtrand mit Reitern versehen werden können. Dabei ist es in das Belieben des einzelnen gestellt, ob der Schrägschnitt die Bereiterung für feststehende, unveränderliche Tatsachen und der Längsschnitt die für veränderliche Ereignisse oder Tatsachen aufnehmen soll.

Die Bereiterung der Staffelkartei dient der Schilderung von Zuständen, aus denen Schlüsse gezogen werden müssen; die Darstellung der Entwicklung der Vorgänge ist kaum durchführbar, wenn man nicht die einzelne Karte zu diesem Zweck jedesmal entnehmen will.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß ein Erzeugnis im Handel ist, bei dem man die Karten auch mit der linken Kante nach unten in den Behälter stellen kann. Auf diese Weise

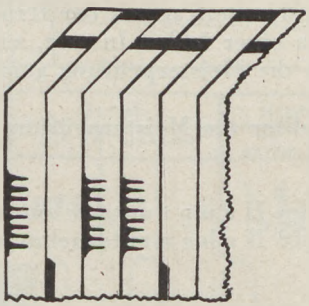

Abbildung 16. Hervorhebung bewegter Staffelkarteikarten durch Umstellen, wodurch Karte 2 und 5 am oberen Rande und am Längssichtstreifen kenntlich gemacht werden.

lassen sich bestimmte Karten besonders auffallend hervorheben. Für die Zwecke der Signalisierung ist das aber kaum nötig, da die

vorhandenen Auszeichnungsmöglichkeiten für die praktisch vorkommenden Fälle ausreichen.

Wir haben früher einmal davon gesprochen, wie man die während eines Tages bewegten Karten kennzeichnen soll, und erwähnten dabei die Möglichkeit, Steilkarteien mit zwei Ausstanzungen am Fuße in einer durch den Behälter gehenden Stange abzustellen. Bei dieser Staffelkartei können die bewegten Karten in der Weise hervorgehoben werden, daß man die linke Karte nach unten stellt.

Die Möglichkeit, Staffelkarteien durch Bereiterung zu verlebendigen, ist groß. Wir wollen im nachstehenden zwei Beispiele bringen, die uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Anlage einer Handwerksrolle

Für jeden im Bezirk einer Handwerkskammer sitzenden Handwerker ist eine Karteikarte anzulegen; es handelt sich dabei um 6 Berufsgruppen, von denen jede wieder in etwa 15 bis 20 Untergruppen zerfällt. Es müssen also über hundert Handwerksberufe erfaßt werden. Dabei sollen im einzelnen Fall die folgenden Fragen s i c h t b a r beantwortet werden:

1. Wie heißt der Handwerker oder seine Firma?
2. Ist der Geschäftsinhaber männlich oder weiblich?
3. Liegt eine ins Handelsregister eingetragene Firma vor?
4. In welchem Jahr ist der Inhaber geboren?
5. Beschäftigt er Gesellen?
6. Beschäftigt er Lehrlinge?
7. Wie ist seine Buchführung:
   Notizenartig?
   Handwerkerbuchführung?
   Kaufmännische Buchführung?
8. Beitragsfrei? Ist der Beitrag mit der Handelskammer zu teilen?
9. Zugehörigkeit zu einer freien Innung, zu einer Zwangsinnung?
10. Hat der Inhaber die Meisterprüfung gemacht? Meistertitel verliehen?
11. Hat ein Angestellter die Meisterprüfung gemacht? Meistertitel verliehen?
12. Kraftbetrieb?
13. Gewerbezweig des H a u p t unternehmens?
14. Gewerbezweig der N e b e n unternehmungen:
    Handel?
    Industrie?
    Landwirtschaft?
    Gastwirtschaft?
    Sonstige?

Wie man sieht, ist die Zahl der Fragen nicht gerade gering, wobei zu berücksichtigen ist, daß es über hundert Berufs a r t e n zu ver-

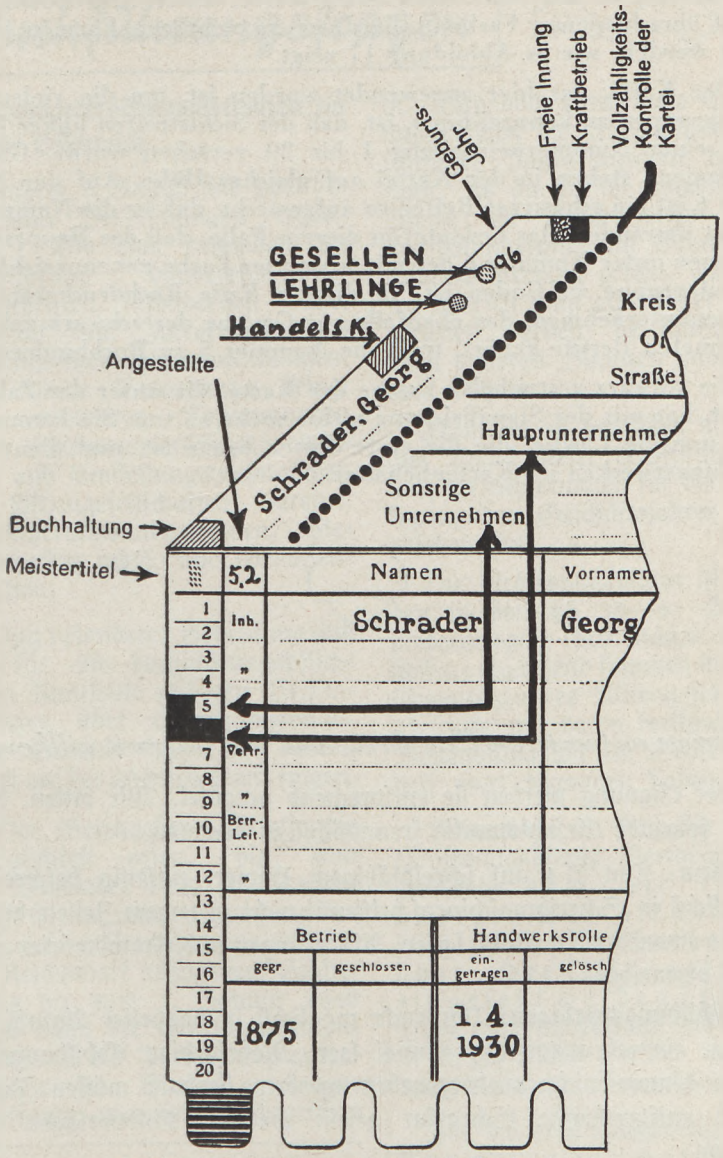

Abbildung 17. Staffelkarteikarte einer Handwerksrolle.

folgen gilt. Diese Aufgabe erinnert etwas an die des Wiener Arbeitsamtes, bei der die Lösung mit Hilfe von vielen Reitern und einem Reiterschlüssel gefunden wurde. Hier bei der Handwerks-

„rolle" ist sie mit Hilfe einer Staffelkartei unter Anwendung von fünf verschiedenen Farben, allerdings in mehreren Formen so gelöst worden, wie es Abbildung 17 zeigt.

Der Kniff, der hier angewendet worden ist, um die vielen Berufsgruppen zu kennzeichnen, ist, daß der Sichtstreifen linker Hand mit einer Nummerneinteilung 1 bis 20 versehen wurde. Gleiche Nummern stehen in der Kartei auf gleicher Höhe. Auf der Nummer 6 ist ein schwarzer Reiter so aufgesteckt, daß er die Nummer 5 leicht umrandet. Das bedeutet in diesem Falle, daß das Hauptunternehmen unter Nummer 6 der mit schwarzer Farbe gekennzeichneten Berufsgruppe zu finden ist. In diesem Falle Buchdruckerei. Das Nebenunternehmen, das ebenfalls zur Gruppe der schwarz gekennzeichneten Berufe gehört, trägt die Nummer 5 = Buchbinderei.

Die schwarz gestrichelte Lasche der Karte, die unter der Zahl 20 steht, hat mit der Signalisierung nichts mehr zu tun. Sie kennzeichnet nur die Lasche, die die erste dieser Karte ist, und dient Abstellungszwecken im Kartenbehälter.

Beiträge aus unserem Leserkreis sind uns jederzeit willkommen

Bei Eignung werden sie entsprechend vergütet. Wir bitten, dabei aber folgende Gesichtspunkte freundlichst zu beachten:

Form: Din A 4 auf schreibfähigem Papier, einseitig beschreiben, möglichst in Schreibmaschinenschrift mit nicht zu engem Zeilenabstand. Links einen breiten Rand lassen. Abkürzungen und Fremdwörter möglichst vermeiden.

Abbildungsvorlagen: Vordrucke möglichst in doppelter Anzahl beifügen, einmal ausgefüllt, einmal leer. Mehrfarbige Abbildungsvorlagen können nicht wiedergegeben werden, deshalb müssen Farben durch entsprechende Schraffur ersetzt werden. Bildvorlagen nicht knicken.

Rücksendungsgebühr zum Gebührensatz von Geschäftspapieren beifügen.

Anschrift: „Wirtschaftlichkeit", Ludwigshafen/Bodensee.

Buchführungsfragen

Reichsmarkeröffnungsbilanzen im Lande Österreich

Unterm 2. August sind zwei bedeutsame Verordnungen ergangen.*) Die eine behandelt die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften, insonderheit solche, die mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes zusammenhängen; die andere Verordnung bringt die erwarteten Bestimmungen über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen für Aktiengesellschaften, Vereine, Versicherungsunternehmen, Gesellschaften mbH. und Genossenschaften.

Von besonderer Bedeutung sind die für alle buchführungspflichtigen Kaufleute gültigen Bestimmungen über Eröffnungsbilanzen. Deshalb lassen wir deren Text auf der nächsten Seite folgen.

Der Gesetzgeber läßt also die Möglichkeit offen, bis zum 31. Dezember 1939 das Kapital einer Firma unter Benutzung des festgesetzten Umrechnungsschlüssels in Reichsmark anzugeben. Spätestens bis zum 1. Januar 1940 muß dann die Eröffnungsbilanz im Sinne der Verordnung aufgestellt werden. Das ist ein langer Zeitraum, was sehr zu begrüßen ist. Wird doch durch diese Eröffnungsbilanz die Entwicklung zukünftiger Jahre insofern beeinflußt, als die in ihr eingesetzten Werte als Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne der Bilanzbewertung gelten. An diesen Werten kann also später nicht gerüttelt werden; sie müssen in allen späteren Bilanzen unverändert erscheinen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, daß aus Anlaß dieser Eröffnungsbilanz Erleichterungen für die Verlegung des Geschäftsjahres vorgesehen sind.

Die Eröffnungsbilanz ist nach den in den §§ 38—41 HGB. niedergelegten Grundsätzen aufzustellen; ergänzend kommen die Bestimmungen des Aktiengesetzes in Betracht mit deren fortlaufender Behandlung wir im Septemberheft 1937 begonnen haben.

Bedeutsam ist, daß für diese Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände auch mit einem höheren Wert als dem tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingesetzt werden dürfen. Diese Höherbewertung findet aber in Absatz 2 des § 3 der Verordnung bestimmte Begrenzungen.

Für die Eröffnungsbilanz von Kapitalgesellschaften, die ja auch ihr Grundkapital umstellen müssen, sind noch einige weitere Vorschriften vorgesehen. So

*) Vergl. Reichsgesetzblatt Teil I vom 4. August 1938, Nr. 124. Zu beziehen vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4.

Abschnitt I

Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach der Verkündung dieser Verordnung aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 31. März 1938 und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der zwei Drittel seines Nennbetrags in Schillingen beträgt. Der Nennbetrag in Schillingen ist zu vermerken.

§ 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1940 und frühestens für den 1. April 1938 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der Artikel 29 ff. des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) auch dann sinngemäß, wenn die Gesellschaft nicht schon vor der Umstellung ihre Satzung dem Aktiengesetz angepaßt hat; die Eröffnungsbilanz wird von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 22 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im § 22 Abs. 3 des österreichischen Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, der Genossenschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 23 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

hat der Vorstand zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen, in dem die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung maßgebend gewesen sind. Selbstverständlich hat ihr auch der Abschlußprüfer seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Registergericht kann die Eintragung der Kapitalumstellung ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde. Ebenso ist der Handelskammer ein zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht eingeräumt worden.

Aus all den Vorsichtsmaßregeln geht die Bedeutung der Eröffnungsbilanz bzw. der Umstellung hervor. Die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte, die dabei berücksichtigt werden müssen, haben wir bereits im Heft vom 5. 4. 1938 dargestellt. Angesichts der großen Schwierigkeiten, die eine zweckentsprechende Umstellung mit sich bringt, würden wir unseren Lesern empfehlen, die Vorbereitungen zur Umstellung bald in die Wege zu leiten, die Umstellung selbst aber noch hinauszuschieben. Das hat den großen Vorteil, daß die einzelne Unternehmung erst die Wirkung des wirtschaftlichen Anschlusses auf die eigene Geschäftsentwicklung beobachten kann.

Aber mit der Beobachtung der privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte erschöpft sich die Aufgabe des Betriebsführers bei der Umstellung keineswegs. Es sind dabei auch die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, insbesondere diejenigen zu beachten, die auf die Preisgestaltung einwirken. Die durch den verhältnismäßig hohen Aufwertungskurs für den Schilling entstandenen Schwierigkeiten müssen schrittweise überwunden und der Preisanschluß an den Markt des Altreiches muß gefunden werden. Das ist bei den Bewertungsfragen ebenfalls zu berücksichtigen. Auf diese Zusammenhänge hat die „Deutsche Volkswirtschaft" Nr. 20 überzeugend in einem Aufsatz über „Preisprobleme der Ostmark" hingewiesen. Es heißt da u. a.: „Hinsichtlich der Posten des festen Anlagekapitals dürfte eine Höherbewertung keinesfalls volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Diese Güter, Grundstücke, Fabrikgebäude, Maschinenanlagen, Bankpaläste u. dgl. sind tatsächlich nicht leistungsfähiger geworden und vertragen daher eine Höherbewertung weder vom Standpunkt der Preisbildung, noch unter fiskalischen Gesichtspunkten.

Vom Standpunkt der Preisbildung muß daran erinnert werden, daß die Aufwertung technisch zurückgebliebener Anlagegüter an sich ein betriebswirtschaftlicher Widerspruch ist. Handelt es sich im Vergleich mit der Industrie im Altreich aber um technisch gleichwertige industrielle Anlagen, so wird die Aufwertung nicht sinnvoller. Es tritt hier im Gegenteil sogar bei gleichgebliebener Währungsparität in vielen Fällen eine wirtschaftliche Entwertung ein.

Der Wiederbeschaffungswert vieler Anlagen, die heute noch eine Lebensdauer von fünf oder zehn Jahren haben, wird nach Vollzug des Preisangleichs und Fortfall der Zwischenzollinie niedriger als der zurückliegende Anschaffungspreis sein.

Die österreichische Wirtschaft muß daher vor dem historischen Fehler einer zu hohen Bewertung in der sog. Reichsmark-Eröffnungsbilanz gewarnt werden. Hinsichtlich der Abschreibungspolitik werden die Ansichten allerdings nicht unter einen Hut zu bringen sein. Gut rentierende Unternehmungen werden die Aufwertung ihrer Anlagekonten willkommen heißen. Sie verfügen dadurch über höhere Abschreibungsmöglichkeiten, können also den Aufwertungsgewinn thesaurieren, sofern sich in den übrigen Verhältnissen, also hauptsächlich bei den Preisen, Steuern und öffentlichen Abgaben, nichts verschlechtert. Bei schlecht rentierenden Unternehmungen werden schon die vorhandenen Gläubiger und Banken einen ehrlichen Kapitalschnitt einer durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigten Aufwertung des Vermögens vorziehen.

Die volkswirtschaftliche Preispolitik ist ihrerseits daran interessiert, daß in die Selbstkostenrechnungen nur solche Abschreibungen eingesetzt werden, die erforderlich sind, um Anlagen von gleicher Leistungsfähigkeit wie die zu ersetzenden anzuschaffen.

Ähnliches wie für die festen Anlagegüter gilt für die importabhängigen Vorräte. Wenn hier der Wiederbeschaffungspreis billiger ist, sollte nach ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Kalkulation nicht mit den aufgewerteten Preisen, sondern mit den Marktpreisen rechnen. Dies wird dort schon der Fall sein, wo keine alten Vorräte mehr vorhanden sind."

Wie man sieht, werden mit diesen Umstellungen schwerwiegende Probleme aufgerollt. Wir behalten uns vor, gelegentlich darauf zurückzukommen.

Wann kann formal einwandfreie Buchführung verworfen werden?

Weist eine Buchführung formale Mängel auf, ist sie also nicht „ordnungsmäßig" geführt, so kann sie von den Finanzbehörden verworfen werden; an die Stelle des Buchnachweises tritt dann die Schätzung. Weist der Steuerpflichtige aber nach, daß die formalen Mängel zu keinem sachlich unrichtigen Ergebnis führten, so kann das Finanzamt die formalen Mängel außer Betracht lassen.

In einer Entscheidung vom 30. 3. 1938 — VI 675/37 — hat der Reichsfinanzhof aber ausgesprochen, daß auch eine ordnungsmäßig geführte Buchführung verworfen werden kann, wenn mit Hilfe des inneren und äußeren Betriebsvergleichs schwerwiegende Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Buchführung bestehen. Im strittigen Fall lag folgender Sachverhalt vor:

Anläßlich einer Betriebsprüfung bei einer offenen Handelsgesellschaft, in der die Kassenführung in den Händen der Gesellschafter lag, ergab sich, daß der Kontrollstreifen der Registrierkasse überraschend viele Leerdrucke aufwies. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die zur Durchschrift vorgesehenen Kassenzettel nicht durchgeschrieben wurden und daß die sonst üblichen Abrechnungskontrollblätter der Verkäuferinnen in diesem Geschäft fehlten. Um die sachliche Richtigkeit der Buchhaltung zu prüfen, stellte der Betriebsprüfer die Höhe des Einkaufs, den Umsatz, den Warenbestand und den Gewinn den entsprechenden Zahlen vergleichbarer Betriebe gegenüber und kam dann, bei Berücksichtigung der Besonderheiten des geprüften Geschäftes, zu einer Verwerfung der Buchführung.

Dem stimmte der RFH. zu und führte in seiner Begründung aus, daß es auffallen müsse, wenn ein Betrieb von einer allgemein üblichen Handhabung abweiche. In diesem Falle müsse er damit rechnen, daß die Finanzbehörden aus einer solchen Tatsache ungünstige Schlüsse ziehen. Es sei auch nicht unbedingt nötig, daß die Finanzbehörden einen Nachweis darüber führen, daß ein Buchergebnis unmöglich sei.

Man wird diesem Urteil unter Berücksichtigung aller Tatsachen zustimmen müssen. Dabei ist aber der Vorbehalt angebracht, daß der innere und äußere Betriebsvergleich auch heute noch auf schwachen Füßen steht, so daß man ihn nur mit Vorsicht anwenden darf. Die Berechtigung dazu war in diesem Falle insofern gegeben, als eine formal richtige Buchhaltung merkwürdige Eigenarten (die überraschend häufigen Leerdrucke usw.) aufwies, die in diesem Zusammenhang bedenklich stimmen müssen.

Dagegen kann man die weitere Begründung des RFH. nur mit Einschränkungen hinnehmen, nämlich, daß eine von der allgemein üblichen Handhabung abweichende Buchführung das Mißtrauen der Finanzbehörden rechtfertige. Eine solche Auffassung könnte leicht zu einer Hemmung buchhalterischer Fortschritte führen und die bewegliche Individualität einschränken. Abweichungen vom Üblichen sollten auch dann von den Finanzbehörden als gerechtfertigt angesehen werden, wenn sie sich als zweckvoll erweisen. (427)

V. Internationaler Prüfungs- und Treuhand-Kongreß

Dieser Kongreß findet vom 19.—24. September 1938 in Berlin statt. Unter den sachlichen Vorträgen seien hervorgehoben: Aktienrecht, Planung in der Unternehmung, Prüfung des Jahresabschlusses, Vergleich der amerikanischen und der deutschen Theorien des Rechnungswesens, Internationaler Vergleich der betriebswirtschaftlichen Forschung und Lehre, Berufsfragen im Prüfungs- und Treuhandwesen, Konzernprüfung, Steuerprüfung und Grundsätze der Kalkulation und öffentliche Preiskontrolle. (430)

Bild-Archiv

Die Erfolge des Reisenden – statistisch dargestellt

Ich möchte von einer Statistik berichten, die auf einfachste Weise die Kosten des Reisens und den erzielten Absatz erkennen lassen. Außerdem hat sie den in langjähriger Erfahrung erprobten Vorzug, daß sie nicht hinter der Entwicklung hermarschiert. Diese Statistik wird nämlich zweckmäßigerweise mit einem Voranschlag verbunden.

Aufgebaut ist sie auf der Beobachtung, daß im großen und ganzen ein ungefähr gleichmäßiges Verhältnis zwischen dem erzielten Umsatz und den darauf liegenden Reisekosten besteht. Natürlich schwankt das Verhältnis je nach der Geschäftsart; man kann im allgemeinen annehmen, daß die Kosten zwei bis zehn Prozent des Umsatzes ausmachen. In dem im folgenden entwickelten Beispiel ist ein Spesensatz von 5 Prozent zugrunde gelegt.

Wie legt man die Statistik an?

1. Die Zahl der Reisewochen in dem zu überwachenden Zeitraum (Vierteljahr, Halbjahr, Jahr) wird festgestellt.

2. Für den gleichen Zeitraum wird ein Voranschlag über die mutmaßliche Höhe des vom einzelnen Reisenden zu erzielenden Umsatzes gemacht.

3. Dann werden die festen Reisekosten, bestehend aus Gehalt, Eisenbahnbezirkskarten oder Kraftwagen-Abschreibung und Garage, errechnet. Die Ferien müssen in Abrechnung gebracht werden.

4. Jetzt errechnet man im Wege des Voranschlages die Gesamtreisekosten und stellt das prozentuale Verhältnis zum Umsatz fest.

5. Unter Benutzung eines Millimeterpapiers trägt man auf der Waagerechten so viele Abschnitte ein, als der zu erfassende Zeitabschnitt Reisewochen umfaßt.

6. Auf der Senkrechten werden zwei Zahlenreihen eingetragen. Die eine stellt den Umsatz (in schwarzer Schrift), die andere die Reisekosten entsprechend dem prozentualen Verhältnis (in roter Schrift) dar. Die rote Schrift ist in der veröffentlichten Abbildung durch schrägliegende Zahlen zum Ausdruck gebracht.

7. Auf der am weitesten nach rechts liegenden Senkrechten, die das Ende des zu überwachenden Rechnungsabschnittes bedeutet, wird der im Voranschlag geschätzte Gesamtumsatz eingetragen und mit dem Nullpunkt der ersten Woche durch eine — in der Abbildung gestrichelte — Linie verbunden.

In dieser Linie muß sich, wenn die Planung richtig war, der Absatz ungefähr entwickeln. Diese Linie stellt aber gleichzeitig die Entwicklung der Reisekosten entsprechend dem Voranschlag dar.

8. Jede Woche wird der Umsatz des einzelnen Reisenden zusammengestellt und schwarz in das Schaubild eingetragen.

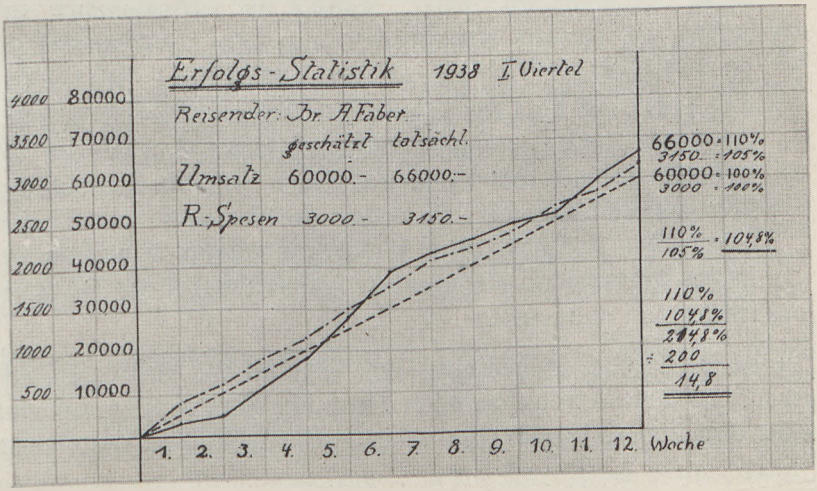

9. Ebenfalls wöchentlich wird der Betrag der gesamten Reisekosten des einzelnen Reisenden durch Addition der festen und veränderlichen Spesen berechnet und rot eingetragen.

Zur Berechnung bedient man sich einer fortschreibenden Zusammenstellung, beispielsweise in folgender Form:

	1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche	usw.
Übertrag		390.–	600.–	920.–	
Feste Spesen	140.–	140.–	140.–	140.–	
Veränderl. Sp.	250.–	70.–	180.–	80.–	
Gesamt-Spesen	390.–	600.–	920.–	1140.–	

Was kann man aus dieser Statistik ersehen?

a) Der erreichte Umsatz im Verhältnis zum Voranschlag läßt sich ohne weiteres ablesen. Voranschlag gleich 100 %.

b) Dasselbe gilt bezüglich des Verhältnisses der tatsächlichen zu den vorausgeplanten Reisespesen. Voranschlag gleich 100 %.

c) Die unter a erhaltene Zahl wird durch die unter b erhaltene Zahl geteilt (Umsatz : Spesen) und mit 100 multipliziert. Das Ergebnis ist das Verhältnis zwischen Umsatz und Spesen ($a : b \times 100 = c$).

d) Wollen wir in einer Schlüsselzahl ausdrücken, mit welchem Wirtschaftlichkeitsgrad der einzelne Reisende arbeitet, so kann das so geschehen, daß wir die unter a und c erhaltenen Zahlen zusammenzählen und dieses Ergebnis um 200 (nämlich zweimal 100 %) kürzen. Dann bleibt die Kennzahl des Wirtschaftlichkeitsgrades. Je höher sie ist, um so vorteilhafter arbeitet der Reisende. Wird sie dagegen negativ, so verlangt ein solches Alarmzeichen die besondere Aufmerksamkeit des Verkaufsleiters.

Selbstverständlich ist, daß eine solche Statistik von Anfang an aufgebaut und laufend fortgesetzt wird. Denn nur dann vermag man eine wider Erwarten einsetzende Entwicklung noch rechtzeitig zu beeinflussen.

W. S.

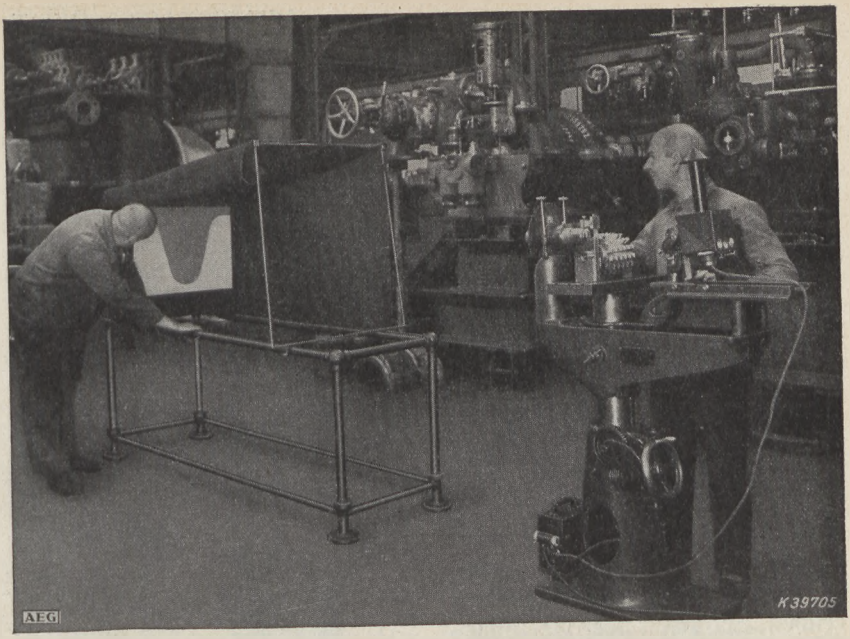

Ein gefräster Zahn im Lichtbildwerfer

Werk-Bild

NEUIGKEITEN

Der Lichtbildwerfer im Dienste der Fertigung.

Aus der Julinummer der „AEG-Mitteilungen" geht hervor, daß die Zähne von Fräsern mit Hilfe eines Lichtbildwerfers geprüft werden. Die Schneidzähne des Fräsers werden nach dem Schleifen in 30—50 facher Vergrößerung mit der geforderten Zahnform verglichen. (423)

Endloses Schichtholz — ein neuer Werkstoff

Eine westdeutsche Maschinenfabrik hat die maschinellen Voraussetzungen zur Gewinnung endloses Schichtholzes geschaffen. Dabei werden von entrindeten Holzstämmen unendlich lange Holzfolien gewonnen. Diese werden in einer Länge bis zu 2000 Meter dreifach verleimt und als Halbfabrikat auf Trommeln, ähnlich den Papierrollen, aufgewikkelt. Die Verleimung erfolgt mit wasserfesten und schimmelbeständigen Kunstharzbindemitteln unter entsprechend zu wählendem Preßdruck. Der Preis des Schichtholzes soll etwa dem der Pappe gleichkommen.

Das Anwendungsgebiet dieses neuen Werkstoffes ist ausgedehnt.

Es wird nicht nur im Verpackungswesen eine große Rolle spielen (Schatullen, Behälter, Dosen, Marmeladekübel, Fässer usw.), sondern auch für die Herstellung von Rohren verwendet werden (Dachrinnen, Abflußbögen, Hausentwässerung, Gas-, Öl- und Wasserleitungen usw.). Dabei wird die Lebensdauer von Rinnen aus getränktem Schichtholz von Sachverständigen als praktisch unbegrenzt angegeben; sie übertreffe sogar die der wesentlich teureren Kupferrohre. (424)

Beton, Asphalt oder Linoleum?

„Popular Mechanics" 1938, S. 177 berichten von aufschlußreichen Versuchen über die Widerstandskraft von Bodenbelägen. Es wurden zu diesem Zwecke verschiedene Versuchsfelder aus Linoleum, Gummi, Ahornholz, Beton und Asphalt hergestellt und von einem eisenbereiften 680 Kilogramm schweren Postwagen befahren. Dabei schnitten die Beton- und Asphaltfelder am schlechtesten ab. (438)

Die Beschriftung von Metallen leicht gemacht

Wollte man seither Metallteile oder Maschinen kenntlich machen, so bediente man sich der Schlagzahlen, des Ätzverfahrens oder des Fräsers. Dabei entstanden nicht selten große Schwierigkeiten. Jetzt kann man mit einem elektrisch arbeitenden Schreiber selbst den härtesten Stahl kennzeichnen. Mit Hilfe eines weiteren Gerätes kann man die zu kennzeichnenden Teile herausschmelzen. Dieses Gerät wird seiner sauberen Arbeiten wegen auch an Gravier- und Teilmaschinen angebaut. (437)

Ein neuartiger Augenschutz

An Stelle von Schutzbrillen, die nicht immer beliebt sind und angewendet werden, hat eine amerikanische Firma einen Augenschutz geschaffen, der aus einem Schutzrahmen besteht. An ihm befinden sich zwei bewegliche Seitenschutzteile. Die neue Einrichtung, die ohne lästige Nasenbrücke

auskommt, zeichnet sich durch großen Sichtbereich und geringe Schwere aus. Die Schutzvorrichtung kann je nach der augenblicklichen Tätigkeit hinauf- oder hinuntergeklappt werden. Die Vorrichtung wird in verschiedenen Abänderungen mit verschiedenen Schutzgläsern hergestellt. — Vielleicht wäre sie auch als Blendschutz für Kraftwagenfahrer geeignet. (442)

D. Bgw.-Z v. 13. 8. 38.

Regeln über objektive Photometrie

Ein von der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft bearbeitetes und vom Normenausschuß herausgegebenes Normblatt Din 5038 „Regeln über objektive Photometrie" behandelt die Meßverfahren und die Eigenschaften der lichtelektrischen Zellen. (443)

Die Reinigung von Rohrleitungen

Verkrustete Wasserleitungen werden in Schweden neuerdings so gereinigt, daß man Sand durch einen sehr starken Luftstrom durch die Rohre preßt. Ein anderes patentiertes Verfahren bläst erst heiße Luft von etwa 70 Grad, dann kühle Luft durch die Rohre. Dadurch dehnen sich diese erst aus, um sich nachher wieder zusammenzuziehen, und bei diesem Vorgang fällt der an den inneren Wänden sitzende Belag ab und wird durch den Luftstrom hinausgeführt. (441)

Die Verhütung von Reifenpannen

Nach langwierigen, mühevollen Versuchen ist es — wie das „Industrieblatt" 1938/19 mitteilt — gelungen, der Entstehung von Reifenpannen Herr zu werden. Zu diesem Zweck wird eine bestimmte Paste durch eine mit Druckluft getriebene Presse in die Schläuche hineingepreßt. Nach einer Fahrt von etwa 40 Kilometern verteilt sich diese Paste gleichmäßig auf die innere Lauffläche des Schlauches und schafft dadurch eine Schutzschicht, die ein Entweichen der Luft infolge von äußeren Verletzungen unmöglich macht. Nach Beendigung einer Fahrt braucht man die in den Reifen steckenden Nägel oder andere spitze Gegenstände nur herauszuziehen. Eine „Plattfußgefahr" entsteht nicht. Auf die Lebensdauer des Schlauches wirkt sich die Paste keineswegs ungünstig aus. (1015)

Das Elektronen-Mikroskop

Zweitausendfache Vergrößerungen stellen eine beachtliche Leistung dar. Neuerdings ist es aber den langjährigen Anstrengungen deutscher Forscher gelungen, ein Übermikroskop zu schaffen, mit dem Vergrößerungen bis zum 30 000fachen möglich sind. So gewonnene Aufnahmen sind nachträglich auf das 100 000fache vergrößert worden. Das ist für die forschende Wissenschaft von einer Bedeutung, die man sich noch gar nicht recht klar machen kann. Es wird aber nicht lange dauern, bis man das Elektronen-Mikroskop auch in den Dienst der Wirtschaft stellen wird. (421)

Lärmdämpfender Hammer

Ein römischer Mechaniker hat sich einen Hammer schützen lassen, um dessen Kopf sich ein Gummikranz legt. Auf diese Weise soll das Klopfgeräusch sehr stark gedämpft werden. (414)

Ein neuer Zement

Über einen neuen hydraulischen Gipszement, der große Zugfestigkeit, die zehnfache Druckfestigkeit und ungewöhnliche Widerstandsfähigkeit gegen mechanische und chemische Einflüsse haben soll, berichtet „Engineer" vom 4.2.1938. (419)

Eine elektrische Steinsäge

Um Marmor, Kunststein und Platten anderer Art zu bearbeiten, ist eine Steinsäge geschaffen worden, die durch einen Elektromotor mit einer Leistung von 2 Pferdestärken angetrieben wird. (440)

Schraube mit Kreuzschlitz

Eine neue Schraubenform hat den Vorzug, daß sie beim Einziehen nicht abrutschen kann. Nach „Werksstattstechnik und Werksleiter" vom 1. Juli 1938 kann die Schraube zum Einziehen auf den Schraubenzieher gesteckt werden;

sie bleibt dort sitzen, weil sie sich auf den keilförmig geneigten Flächen des Schraubenziehers festklemmt. Dadurch wird ein leichteres Arbeiten gewährleistet. Die eine Hand hält das Werkstück fest, mit der anderen wird die Schraube eingedreht. Durch die verminderte Abrutschgefahr wird ein Zerkratzen des Werkstücks verhindert, außerdem wird mit der Anwendung dieser Schrauben etwas Zeit gespart. (1003)

Eine Schraube, die sich ihr Gewinde selbst schneidet.

Ein britisches Patent ist auf eine Schraube erteilt worden, die in ihrem oberen Teil ein normales Gewinde hat, unten aber kegelig angespitzt ist und eine Aussparung hat. Mit ihr soll es möglich sein, das Gewinde zu schneiden, in dem die schneidende Schraube nachher sitzt. (420)

Eine Zeichnung-lesende Kopierfräsmaschine

Schon seit einiger Zeit sind Maschinen auf dem Markte, mit denen die Abtastung eines Modelles zum Zwecke der Nachbildung von Gegenständen mittels spanabhebender Bearbeitung möglich ist. Wie auf der Tagung der Elektrotechniker in Köln berichtet wurde, ist es jetzt möglich, in gewissen Fällen auf das abzutastende Modell zu verzichten. Die Zeichnung-lesende Kopiermaschine arbeitet so, daß eine mit Tusche auf weißes Papier gebrachte Zeichnung von einer Fotozelle abgetastet wird. Diese Zelle spricht — wie die „Deutsche Technik" berichtet — sehr schnell an und steuert die Relaisgruppen. Bei der in Frage kommenden Konstruktion handelt es sich um ein horizontales Bohr- und Fräswerk.

Isolierbänder aus gesponnenen Glasfäden

Zur Isolierung elektrischer Teile hat eine amerikanische Fabrik ein Band hergestellt, das nur aus Glasfäden besteht. Es läßt sich in einfacher Weise mit Harzen oder Klebstoffen tränken, um Feuchtigkeit auszuschließen. Dem Aussehen und der Weichheit nach unterscheidet es sich wenig von einem gewöhnlichen Baumwoll- oder Seidenband. Die Weichheit wird durch Verwendung der Glasfasern in der Dicke eines menschlichen Haares erzielt. Die Widerstandskraft gegen chemische Einflüsse und höhere Temperaturen ist erheblich besser als bei den üblichen Isolierbändern. (1008)

Steuern in Buchhaltung und Bilanz

1. Grundsätzliche Überlegungen

Der Buchhalter hat die Steuern unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie den Gewinn mindern oder nicht. Er wird dann finden, daß es für die Buchhaltung und Selbstkostenrechnung drei verschiedene Steuerarten gibt:

1. Solche, die nicht abzugsfähig sind, also den Gewinn — steuerlich betrachtet — nicht mindern, das sind die sogenannten Personalsteuern.
2. Solche, die abzugsfähig sind, den Gewinn also mindern, das sind die Betriebssteuern.
3. Solche, die den Betriebserfolg überhaupt nicht berühren, weil sie nicht vom Unternehmen aufgebracht, sondern nur von ihm eingezogen werden. Das sind die durchlaufenden Steuern.

Daraus geht schon hervor, daß die Verbuchung sämtlicher durch ein Unternehmen zu zahlender und einzuziehender Steuern über ein Konto — über das Unkostenkonto — nicht gerade zweckmäßig ist. Ein solches Sammelkonto bringt den Nachteil mit sich, daß sich die Steuern entsprechend den drei verschiedenen Behandlungsweisen nicht übersehen lassen. Sie müssen für eine solche Gliederung erst wieder herausgezogen und entsprechend zusammengestellt werden. Das muß spätestens am Jahresschluß gemacht werden, damit die das Ergebnis beeinflussenden Posten richtig behandelt werden können.

Gegen die Verbuchung auf einem Konto spricht auch noch die mangelnde Übersicht über die erfolgten Zahlungen. Je mehr die Steuerleistungen in sachlich zusammenhängende Konten gegliedert werden, je genauer die Buchungen den Grund der Steuerzahlung erkennen lassen, desto übersichtlicher wird der Nachweis über die geleistete Zahlung und desto einfacher deren Kontrolle.

2. Die Behandlung der Personalsteuern

Unter Personalsteuern sind die Steuerleistungen zu verstehen, die, steuerlich gesehen, keine betrieblichen Aufwendungen darstellen, also nicht abzugsfähig sind. Bei Einzelfirmen oder Personengesellschaften sind der oder die Unternehmer zur Zahlung der Steuer verpflichtet, nicht die Unternehmung als solche, also die Inhaber von Einzelfirmen und Gesellschafter von Personalgesellschaften. Derartige Steuern sind Einkommensteuer, Bürgersteuer, persönliche Kirchensteuer, Vermögens- und Erbschaftsteuer.

Diese Steuerarten werden am besten über das Privatkonto der steuerpflichtigen Personen gebucht. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Steuern einer solchen Person auf einem Konto zu sam-

meln, so kann zunächst ein Zwischenkonto, ein Personalsteuerkonto X, eingeschaltet und beim Abschluß des Geschäftsjahres über das Privatkonto X abgeschlossen werden.

Bei den Kapitalgesellschaften kommen als nicht abzugsfähige Steuern die vom Einkommen (Körperschaftsteuer) und vom Vermögen in Betracht. Sie sind aber buchtechnisch anders zu behandeln als die nicht abzugsfähigen Steuern der Personalgesellschaft. Das ergibt sich daraus, daß die Kapitalgesellschaft gar keine Privatkonten führt und somit notwendigerweise diese Steuern über ein Unterkonto des Gewinn- und Verlustkontos buchen und beim Abschluß auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen muß. Da nun aber diese Steuern den Gewinn — steuerlich betrachtet — nicht kürzen dürfen, sind sie außerhalb der Bilanz dem Betriebserfolg als Gewinnposten hinzuzurechnen.

Auch um dieser Rechenoperation willen empfiehlt es sich, die nicht abzugsfähigen Steuern bei der Kapitalgesellschaft auf einem Sonderkonto zu führen.

Wie steht es nun um die Verbuchung von Personalsteuern, die zurückerstattet werden?

Diese sind — nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. 2. 1938 I 19/38 — steuerfrei. Der zurückerstattete Betrag ist bei der Personalgesellschaft dem Privatkonto (oder dem Personalsteuerkonto) des einzelnen Gesellschafters gutzuschreiben; bei körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften findet eine entsprechende Absetzung vom Gewinn wiederum außerhalb der Bilanz statt.

Eine Sonderstellung nimmt die Kirchensteuer ein. Soweit sie persönlicher Natur ist, wirkt sie als Personalsteuer, ist also nicht abzugsfähig und über Privatkonto zu verbuchen. Die dingliche Kirchensteuer hingegen, die ohne persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen zu einer Religionsgesellschaft erhoben wird, ist keine Personalsteuer. Dementsprechend ist sie als Betriebssteuer zu werten und wie diese zu behandeln.

3. Behandlung der Betriebssteuern

Betriebssteuern sind solche, die den Gewinn — auch steuerlich — mindern, also abzugsfähig sind. Sie werden bei Personal- und Kapitalgesellschaften gleichmäßig behandelt. Die hauptsächlichsten Betriebssteuern sind: Umsatzsteuer, Gewerbesteuer vom Ertrag, vom Kapital und von der Lohnsumme, Kraftwagensteuer und Zölle.

Die Verbuchung der Betriebssteuern erfolgt durch ein Unterkonto des Gewinn- und Verlustkontos, entweder über das Unkostenkonto oder über ein Betriebssteuerkonto oder über in einzelne Steuerarten aufgegliederte Steuerkonten. Wie auch immer die Kontenbezeichnung

gewählt und die Verbuchung durchgeführt wird, abgeschlossen werden diese Konten über das Gewinn- und Verlustkonto.

Eine gewisse Schwierigkeit kann außer bei der bereits behandelten Kirchensteuer bei der Kraftwagensteuer dann entstehen, wenn ein steuerpflichtiger Kraftwagen sowohl für private als geschäftliche Zwecke benutzt wird. In diesem Falle ist die Steuer im entsprechenden Benutzungsverhältnis auf das Betriebssteuerkonto und auf das Privatkonto (oder Personalsteuerkonto X) aufzuteilen.

Eine Sonderstellung nimmt ferner noch die Grunderwerbsteuer ein, die beim Erwerb eines gewerblichen Grundstückes zu bezahlen ist. Sie muß nämlich dem Kaufpreis zugeschlagen werden. Sie wird also aktiviert.

Werden Betriebssteuern zurückerstattet, so hat dies Einfluß auf den Gewinn. Die Rückerstattung ist dem Betriebssteuerkonto (oder Unkostenkonto) gutzubringen und wird — wie bereits erwähnt — am Jahresschluß beim Übertrag auf das Gewinn- und Verlustkonto erfaßt. Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes (VI A 1614/30 vom 15. 10. 1930) beeinflußt eine zurückerstattete Steuer nur den Gewinn des Jahres, in dem die Steuerrückerstattung geschah, nicht etwa den des Jahres, in dem die Steuerzahlung ursprünglich erfolgte. Eine andersartige Auffassung ist nur dann gerechtfertigt, wenn bereits im Jahre der Steuerzahlung in Erwartung der Rückerstattung ein Aktivposten in die Bilanz aufgenommen wurde.

4. Die Behandlung durchlaufender Steuern

Die durchlaufenden Steuern unterscheiden sich von den bereits behandelten dadurch, daß sie nicht von der Unternehmung aufgebracht, sondern nur eingezogen werden. Solche Steuern können also den Betriebserfolg normalerweise nicht beeinflussen.

Durchlaufende Steuern sind: Lohn- und Bürgersteuer, die von den Vergütungen der Arbeitnehmer abgezogen werden, Kapitalertragsteuern, die bei der Ausschüttung von Dividenden zurückbehalten, Aufsichtsratssteuern, die von Tantiemen gekürzt werden.

Da die durchlaufenden Steuern keine Aufwendung der Unternehmung darstellen, sollte man sie auf keinen Fall mit den üblichen Steuerverbuchungen vermengen. Ihnen ist vielmehr ein besonderes Konto — ein „Konto für durchlaufende Steuern" — einzurichten. Das erleichtert auch die Kontrolle darüber, daß auf diesem Konto kein Betriebserfolg entsteht; denn grundsätzlich betrachtet, muß es sich, bei zeitlich richtiger Abgrenzung, ausgleichen.

Die Behandlung der Steuern in der Bilanz

Auf der Aktivseite einer Bilanz werden selten Steuerposten erscheinen. Es ist aber denkbar, daß ein Steuerpflichtiger im alten Rechnungsabschnitt Leistungen vorgenommen hat, die den neuen Rechnungsabschnitt betreffen. In diesem Falle kann ein besonderer

Posten „Vorausbezahlte Steuerleistung" oder ein nicht selbständiger Posten unter der Bezeichnung „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen" eingesetzt werden.

Wenn ein Steuerpflichtiger mit Wahrscheinlichkeit damit rechnen kann, eine Steuerrückerstattung zu bekommen, dann kann er auch diesen Posten als selbständigen Posten aktivieren. Er erreicht dadurch, nach dem eben erwähnten Entscheid des RFH., daß dieser Posten den Gewinn des Rechnungsabschnittes beeinflußt, in dem die Aktivierung erfolgt.

Häufiger sind Steuerausweise auf der Passivseite der Bilanz. Alle Steuern, die bereits fällig geworden sind, sind vermögensrechtlich Schulden. Sie unterscheiden sich in nichts von anderen Schulden. Sie müssen also wie solche behandelt werden. Wenn mitunter im Schrifttum vorgeschlagen wird, derartige Steuerschulden in die „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen", aufzunehmen, so ist das falsch.

Sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den der Gesetzgeber die Entrichtung einer Steuer knüpft, ist die Steuerschuld entstanden und grundsätzlich passivierungspflichtig geworden. Bei laufend zu zahlenden Steuern wird man während des Geschäftsjahres von einer Verbuchung entstandener oder veranlagter Steuern absehen und sie erst entweder am Tage der Fälligkeit (was genauer ist) oder am Tage der Zahlung verbuchen.

Steuerbeträge, die erst im neuen Rechnungsabschnitt zu zahlen, aber dem alten Rechnungsabschnitt anteilmäßig zu belasten sind, müssen passiviert und in diesem Fall unter die „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen", eingesetzt werden. Das ist aber häufig nicht einfach. Auch ändert es die Höhe des Betriebserfolgs nur unwesentlich, da ja jedes Jahr mit ungefähr den gleichen steuerlichen Abgrenzungsposten zu rechnen ist. Deshalb hat sich der Reichsfinanzhof damit einverstanden erklärt, daß regelmäßig wiederkehrende Steuern erst bei der Zahlung verbucht werden dürfen, wenn deren Höhe in den einzelnen Jahren keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt, und wenn in der Verbuchungsart kein willkürlicher Wechsel stattfindet.

Hinsichtlich der Gewerbeertragsteuer ist zu berücksichtigen, daß sie das Geschäftsjahr belastet, für das sie erhoben wurde, und nicht das, dessen Ertrag die Grundlage für die Bemessung der Gewerbesteuer bildete. Daraus ergibt sich, daß für eine auf den 31. 12. gezogene Bilanz eine Gewerbeertragsteuer-Rückstellung für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. folgenden Jahres zulässig ist.

Eine Passivierung einer Steuerforderung kann nicht etwa deshalb unterbleiben, weil der Steuerpflichtige Einspruch gegen die Veranlagung erhoben hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln entbindet nicht von der Verpflichtung, entsprechende Rückstellungen zu machen.

Geschäfts=Politik

oder

Geheimniskrämerei?

Es gibt zwei Arten der Geschäftsführung: Bei der einen will der Betriebsführer niemand in seine Karten gucken lassen, alles wird als „vertraulich" oder gar als „geheim" bezeichnet. Niemand außer dem Betriebsführer weiß über die Richtung und über den Geist, in dem das Geschäft geführt werden soll, Bescheid.

Die zweite Art, sein Geschäft zu betreiben, besteht darin, die Grundzüge der Geschäftspolitik in allgemeinverständlicher Weise klarzulegen.

Es hängt ganz von den Qualitäten des Führers ab, welche der beiden Arten er vorzieht. Betriebsführer, die in ihren Mitarbeitern nur eine Art gehobener Arbeitsmaschinen sehen, denen sie mehr oder weniger unfreiwillig gewisse Rechte einräumen, werden sich immer über mangelnde Leistungen beklagen. Kein Wunder! Wer nur Nullen sieht, kann keine Hingabe erwarten. Wer kein Vertrauen schenkt, darf nicht auf Verantwortungsbereitschaft hoffen. Wer dagegen die Angestellten auf die Stufe der mitdenkenden Mitarbeiter zieht, wer mitteilt, erklärt, anfeuert und mitreißt, wird schaffende Geister anziehen und halten.

Natürlich sind gewisse Unterschiede unvermeidbar. Zukünftige Pläne dürfen höchstens angedeutet werden; erst müssen sie ausreifen, ehe sie besprochen werden können.

Das Vertrauen muß auch verdient sein. Man wird die Abteilungsleiter, die die Zusammenhänge besser übersehen, eingehender unterrichten können. Entscheidend für das Ausmaß der Unterrichtung wird der Grad des Verantwortungsbewußtseins, die Aufnahmefähigkeit des einzelnen und dessen allgemeine Stellung im Unternehmen sein.

Dem Grundsatz nach hat aber jedes Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf eine angemessene Unterrichtung über wichtige Vorgänge und über die Geschäftspolitik im allgemeinen. Nur so bildet sich eine Betriebsgemeinschaft, ein harmonischer Geschäftsgeist, ein Geschäftscharakter. Übertriebene Geheimniskrämerei schafft dagegen einen Geist des Mißtrauens, besonders wenn er sich in häßlichen, geringschätzigen Worten äußert.

Unsere seelenkundlichen Erkenntnisse sind in den letzten Jahrzehnten erheblich ausgeweitet worden. In der geschäftlichen und der politischen Werbung werden diese Erkenntnisse regelmäßig angewendet. So werden z. B. in der nationalsozialistischen Gesetzgebung bedeutsame Gesetze vielfach mit einer besonderen Einleitung versehen, die das Wesen und die Bedeutung dieses Gesetzes für das Volksganze gebührend hervorheben. Auch der Kaufmann wendet bei der Kundenwerbung regelmäßig seelenkundliche Überlegungen an.

Aber man muß schon lange suchen, bis man bei innerbetrieblichen Arbeitsanweisungen den gleichen Grundsatz angewendet findet wie bei der nationalsozialistischen Gesetzgebung: Wichtige Richtlinien zu begründen und in einen Zusammenhang zu stellen. Hier begnügt man sich allzu oft mit der trockenen Aufzählung dessen, was zu geschehen und wie es zu geschehen hat. Der Betriebsführer, der um die innere Zustimmung seiner Gefolgschaft bemüht sein muß, darf auch in innerbetrieblichen Anweisungen die Gesetze der Werbung nicht außer acht lassen.

Der Einwand, daß man dazu keine Zeit habe, liegt nahe; aber er überzeugt nicht. Die Unterrichtung über die Geschäftspolitik nimmt gar nicht viel Zeit in Anspruch. Sie kann vielfach ganz nebenbei erfolgen. Es sind ja nur die großen, entscheidenden Maßnahmen, solche, die neue Abschnitte in der Betriebsgeschichte einleiten, die man ausführlich und in besonderer Form im Rahmen eines Betriebsappells behandeln wird. Die weniger wichtigen Ausführungen wird man nebenbei mündlich oder schriftlich mit einfließen lassen.

Sehr erleichtert wird eine solche Politik, wenn die geschäftlichen Grundsätze in einer kleinen überzeugenden Schrift zusammengestellt sind, wie das in der „Wirtschaftlichkeit" Nr. 226 auf Seite 409 vorgeschlagen worden ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, daß sich jedes Gefolgschaftsmitglied über den Aufbau des Geschäftsgliederungsplanes unterrichten kann.

Von besonderer Bedeutung können hier „die Stunden des Mitarbeiters*)" werden. In ihnen können auch vertrauliche Dinge, die die Zukunft betreffen, besprochen werden. Wertvoll ist auch, die Mitteilungen des Umlaufes oder die Anschläge am schwarzen Brett in eine werbende Form zu kleiden**).

Bei all diesen Dingen soll man sich so weit wie möglich von der kühlen Befehlsform fernhalten und durch Überzeugung mitzureißen versuchen.

Nur der Betriebsführer wird seine Gefolgschaft zur letzten Hingabe begeistern und zur Bildung einer Betriebsgemeinschaft führen, der sich die Mühe nimmt, sich in ihre seelische Verfassung hineinzudenken.

*) Vergleiche „Wirtschaftlichkeit" Nr. 225

**) Vergleiche „Wirtschaftlichkeit" vom 5. Juli 1931 VPAJw über Innenwerbung.

WINKE UND KLEINIGKEITEN

Gemeinschaftsurlaub aller Gefolgschaftsmitglieder.

Zu dieser von uns im letzten Heft behandelten Frage hat jetzt auch die Industrie- und Handelskammer Berlin Stellung genommen. Auch sie kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß sich in dieser Frage jede Verallgemeinerung verbiete, und daß sie besonders unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden muß, daß der einzelne zu seiner Erholung kommt.

Die Gepflogenheit, die Gefolgschaftsmitglieder ohne Bezahlung aussetzen zu lassen, die keinen so langen Urlaubsanspruch haben, als das Werk im ganzen geschlossen wird, ist nur dann als zulässig zu betrachten, wenn die in Frage kommenden Kräfte damit einverstanden sind. Im anderen Falle müßte die Kündigung ausgesprochen werden. Ob sie aber unter diesen Umständen wirksam werden könne, erscheint der Kammer selbst fraglich. Deshalb hat die „Wirtschaftlichkeit" von vornherein nahegelegt, die durch „Zwangsurlaub" ausfallenden Arbeitsstunden zu bezahlen.

Die Kammer kommt zu dem Schluß, daß allein der Betriebsführer entscheiden müsse, wann die einzelnen Angehörigen seines Betriebes in Urlaub zu gehen haben. Er muß dabei aber „auf wirtschaftliche, medizinische, familiäre und sonstige Gesichtspunkte" Rücksicht nehmen. (429)

Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger

Am 1. Oktober treten eine Reihe von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, beziehungsweise Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in Kraft. Die meisten davon gelten für Fahrzeuge, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Aber einige Bestimmungen gelten auch für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, sie vom 1. Oktober ab einzuhalten. In Frage kommen hauptsächlich die Paragraphen 42, 43, 44, 45, 54 und 56 der StVZO. (408)

Wer ist für Sicherungen verantwortlich?

Nichts ist fataler, als wenn plötzlich das elektrische Licht oder der Strom für den Antrieb von Büromaschinen aussetzt. Deshalb sollte in jedem Betrieb eine Kraft verantwortlich damit beauftragt werden:

1. Kerzen für eine Notbeleuchtung bereitzuhalten,
2. Ersatzsicherungen und Lamellen in genügender Anzahl vorrätig zu haben,
3. genau zu wissen, an welchen Stellen im Raum oder an den Maschinen Ersatzsicherungen oder Lamellen angebracht und auszuwechseln sind.

Neben der verantwortlichen Kraft einen Stellvertreter vorsehen!

Italienische Verpackungsvorschriften

Italien hat im Vorjahr 11 Millionen Doppelzentner Früchte und Gemüse ausgeführt. Die diesjährige Ausfuhr steht unter Zwangskontrolle, und nur die Waren können die staatliche Gütemarke erhalten, die die sehr eingehenden Vorschriften über die Verpackung erfüllen. Die genormte Stiege oder Kiste ist mit geeigneten Papieren (neu, geruchlos, farbabgestimmt zur Frucht) auszuschlagen. Für eine Reihe von Früchten, wie Pfirsiche, Pflaumen und Qualitätstomaten, ist die Umhüllung der einzelnen Frucht in Seidenpapier vorgeschrieben. (Nebenbei: Hier müssen sich Lieferungsmöglichkeiten für die deutsche Papierindustrie ergeben!) (410)

Gliederung der Inventurbestandskarten nach Abschreibungssätzen

Die Abschlußarbeiten lassen sich vereinfachen und beschleunigen, wenn man die Kartei, die der Bestände-Überwachung dient, von vornherein in Gruppen mit gleichen Abschreibungssätzen anlegt, also z. B. Abschreibungssatz 5 Prozent für Büromöbel, Abschreibungssatz 10 Prozent für Büromaschinen allgemeiner Art, Abschreibungssatz 12,5 Prozent für Buchhaltungs-, Rechen- und Schreibmaschinen usw.

Man kann den Aufbau einer solchen Kartei noch dadurch vereinfachen, daß man jeder Gruppe bei der Numerierung eine besondere Kennummer gibt; an der Kennummer kann man bereits den Abschreibungssatz ersehen. Am besten bereitet man das in der stillen Zeit vor.

Das Lob in der Gehaltstüte

Man kann nicht jedem, der sich besonders ausgezeichnet hat, sofort eine Gehaltsaufbesserung zuteil werden lassen. Aber man kann ihm eine Anerkennung aussprechen. Es muß immer wieder gesagt werden, daß die Beziehungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft keineswegs allein geldlicher Natur sind. Einige persönliche Worte in der Gehaltstüte können viel Freude hervorrufen und die Arbeitslust steigern.

Wer kann, mag die Worte der Anerkennung durch einen kleinen Geldschein unterstreichen. Eine einmalige geldliche Belohnung ist noch keine dauernde Gehaltserhöhung. Nichtsdestoweniger erfreut sie.

Lärmfreie Hotels

Von allen Reisenden legt der Geschäftsreisende besonderen Wert darauf, nach des Tages Arbeit seine Ruhe im Hotel zu finden. In England sind gegenwärtig Bestrebungen im Gange, Gasthäuser besonders zu kennzeichnen, in denen der Übernachtende weder durch Rundfunk, Musik oder anderen Lärm gestört wird. (422)

Preßgesetzl. Verantwortung: Diplomkaufmann Julius P. Jaeckle, Ludwigshafen/Bodensee
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Walter Hilligardt, Stuttgart-O, Pfizerstraße 7
Unverlangt eingesandten Zusendungen bitte Rückporto beifügen, ebenso Anfragen um Auskünfte
DA. 3771 II. Vj. 1938 / Pl. 5 / Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart-O, Pfizerstraße 7 / Buchdruckerei Paul Schäuble, Stuttgart-Botnang